



STADTVERWALTUNG LEIMEN  
HAUPTAMT

Stadt Leimen, Postfach 1320, 69171 Leimen

An die  
Mitglieder des Gemeinderates  
der Stadt Leimen



69181 Leimen  
Rathausstr. 8  
Geschäftsstelle GR  
Frau Greiner

Telefon:  
(06224) 704-101  
Telefax:  
(06224) 704-150

E-Mail:  
Melanie.Greiner@leimen.de  
GR-Geschaeftsstelle@leimen.de

2. Juli 2024

## **Einladung zur Sondersitzung des Gemeinderates**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur öffentlichen Sondersitzung des Gemeinderates am

**Donnerstag, dem 11. Juli 2024, 18.30 Uhr  
in den Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses  
Rathausstr. 1-3 in Leimen**

ein.

Die Tagesordnung sowie die Vorlagen sind diesem Schreiben beigelegt. Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, uns unter der Nummer 704 – 101 zu verständigen.

Sollte das Gremium nicht beschlussfähig sein, lade ich direkt im Anschluss zu einer zweiten Sitzung gemäß § 37 Absatz 3 GemO ein, in der der Gemeinderat beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

Mit freundlichen Grüßen

John Ehret  
Oberbürgermeister

## TAGESORDNUNG

zur Sondersitzung des Gemeinderates der Stadt Leimen am Donnerstag, dem  
11. Juli 2024, 18.30 Uhr im Ferdinand-Reidel-Saal des Neuen Rathauses, Rathausstr.  
1-3 in Leimen

**- öffentlich -**

**1. Protokolle**

- Protokollbeurkundung
- Benennung von Urkundspersonen

**2. NKHR - Eröffnungsbilanz**

Feststellung der NKHR - Eröffnungsbilanz

58/2024

# **TOP 1 - PROTOKOLLE**

**BENENNUNG DER URKUNDSPERSONEN FÜR DIE SITZUNG VOM  
11. Juli 2024 –öffentlich –**

**BEURKUNDUNG DES PROTOKOLLS**

**Sitzung vom 27. Juni 2024**

**Stadtrat Kurz  
Stadträtin Mühlbauer**

# Große Kreisstadt Leimen

## Gremienvorlage



**Amt / Amtsleiter:** 2 Veith / 14 Heinzmann  
**Sachbearbeiter:** Münch  
**Datum:** 27.06.2024  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Vorlage-Nr:** 58/2024  
**Gremium:** Gemeinderat **am:** 11.07.2024  
**Kennwort:** NKHR-Eröffnungsbilanz  
**Begriff:** Feststellung der NKHR-Eröffnungsbilanz

---

### **Tagesordnungspunkt:**

2

---

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der ursprünglich gefasste Gemeinderatsbeschluss der öffentlichen Gemeinderats-sitzung vom 23.05.2024 unter TOP 10, über die Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, wird aufgehoben.
2. Der Prüfbericht des RPAs wird zur Kenntnis genommen.
3. Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wird festgestellt.

---

### **Sachverhalt:**

Die Stadt Leimen hat zum 01.01.2020 das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen von der Kameralistik auf die Doppik umgestellt. Die Doppik, der die kaufmännische doppelte Buchführung zu Grunde liegt, umfasst als ein neues Element der Drei-Komponenten-Rechnung die Vermögensrechnung (Bilanz). In der jährlichen Bilanz wird das gesamte Vermögen der Stadt ausgewiesen.

Dem Verwaltungsausschuss als auch dem Gemeinderat wurden die Vorgehensweise und die angewandten Regeln zur Erfassung und Bewertung von Teilbereichen des Anlagevermögens bereits in mehreren Sitzungen dargelegt.

In der Sitzung des Gemeinderats werden den Gremienmitgliedern die Ergebnisse der Prüfung der NKHR-Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt erläutert und die korrigierte Eröffnungsbilanz von der Kämmerei vorgestellt. Die mit dem RPA besprochenen Feststellungen wurden in die Eröffnungsbilanz eingearbeitet.

Die Feststellung der Eröffnungsbilanz liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats (Art.13 Abs.5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. § 39 Abs.2 Nr. 14 und §95b Abs. 1 Satz 2 GemO). Mit der Feststellung der Eröffnungsbilanz bestätigt der Gemeinderat die von der Verwaltung und vom Gemeinderat bei der Aufstellung getroffenen Entscheidungen.

In der Gemeinderatssitzung vom 23.05.2024 wurde eine nicht unterschriebene Eröffnungsbilanz eingebracht. Nach Beschluss des Gremiums wurde die Bilanz unterschrieben und ordnungsgemäß öffentlich ausgelegt. Die nicht unterschriebene Einbringung führte im Nachgang zu Unsicherheiten, ob diese Handlungsweise rechtsgültig sei. Um eine unumstrittene Rechtssicherheit zu erhalten, wird der ursprünglich am 23.05.2024 gefasste Beschluss aufgehoben und die nun unterschriebene und unveränderte Eröffnungsbilanz neu festgestellt und beschlossen.

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

- 09.05.2018 Verwaltungsausschuss (Projektstart und Teilprojekte NKHR):
  1. Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und unterstützt dieses Projekt.
  2. Als Einführungszeitpunkt wird der 01.01.2020 festgelegt, welcher gleichzeitig der Stichtag zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist.
  3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Umsetzung des Projekts so voranzutreiben, damit eine Umstellung zum 01.01.2020 möglich wird.
  4. Beratungs- und Schulungsaufwand für die NKHR-Umstellung sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bereitzustellen.
  
- 17.05.2018 Gemeinderat (Grundsatzbeschluss des Gemeinderats zur Umstellung von der Kameralistik auf das NKHR):
  1. Der Gemeinderat trifft die Grundsatzentscheidung über die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) und unterstützt dieses Projekt.
  2. Als Einführungszeitpunkt wird der 01.01.2020 festgelegt, welcher gleichzeitig der Stichtag zur Erstellung einer Eröffnungsbilanz ist.
  3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planung und Umsetzung des Projekts so voranzutreiben, damit eine Umstellung zum 01.01.2020 möglich wird.
  4. Beratungs- und Schulungsaufwand für die NKHR-Umstellung sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung bereitzustellen.
  
- 25.04.2019 Gemeinderat (Thema Status NKHR-Einführung):

Der Gemeinderat nimmt den aktuellen Projektstatus zur Kenntnis und billigt das weitere Vorgehen.
  
- 14.04.2022 Verwaltungsausschuss: (Thema Bewegliches und immaterielles Anlagevermögen inkl. Kunst und Antiquitäten):

Die Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des beweglichen und immateriellen Anlagevermögens der Stadt Leimen für die NKHR-Eröffnungsbilanz werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
  
- 08.12.2022 Verwaltungsausschuss (Thema Grund und Boden):

Die Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Grundvermögens der Stadt Leimen für die NKHR-Eröffnungsbilanz werden vom Verwaltungsausschuss zur Kenntnis genommen.
  
- 29.06.2023 Gemeinderat (Thema Gebäude):

Die Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Gebäudevermögens der Stadt Leimen für die NKHR-Eröffnungsbilanz werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.
  
- 26.10.2023 Gemeinderat (Thema Infrastruktur)

Die Erläuterungen zur Erfassung und Bewertung des Infrastrukturvermögens der Stadt Leimen für die NKHR-Eröffnungsbilanz werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

- 29.02.2024 Gemeinderat (Thema Behandlung geleisteter Investitionszuschüsse): Der Gemeinderat entscheidet gem. der Vereinfachungsregel in § 62 Abs. 6 GemHVO auf den Ansatz früherer geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

**Als Anlage sind beigefügt :**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Sonstiges: Prüfbericht RPA, Eröffnungsbilanz-Bericht

Handzeichen Sachbearbeiter:	Datum:
Mitzeichnung durch HH.-Sachb.: <i>118 Starke</i>	Datum: <i>01.07.2024</i>
Mitzeichnung durch Amtsleiter/Abteilungsleiter Handzeichen: <i>IA M Hei</i>	Datum: <i>28.06.2024</i>
Zustimmung durch Finanz- und Ordnungsdezernentin Bürgermeisterin Claudia Felden Handzeichen: <i>CF</i>	Datum: <i>1.7.24</i>
Zustimmung durch Oberbürgermeister John Ehret Handzeichen: <i>JE</i>	Datum: <i>1.7.24</i>
Mitzeichnung durch Personalrat	Datum:
<input checked="" type="checkbox"/> nicht erforderlich <input type="checkbox"/> erforderlich	
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> nicht zugestimmt	
Finanzielle / Personelle Auswirkungen der Maßnahme	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> ja, und zwar:	
Befassung durch Jugendgemeinderat	Datum:
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	



**Rechnungsprüfungsamt**

## **Bericht**

**über die örtliche Prüfung der Eröffnungsbilanz der Stadt Leimen  
zum 01.01.2020**



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>EINLEITUNG UND ALLGEMEINE FRAGESTELLUNGEN</b>	<b>7</b>
<b>2.</b>	<b>BILANZPOSITIONEN – AKTIVA</b>	<b>11</b>
<b>2.1.</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>11</b>
<b>2.2.</b>	<b>Sachvermögen</b>	<b>12</b>
2.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
2.2.1.1	Grünflächen	12
2.2.1.2	Ackerland	13
2.2.1.3.	Wald	14
2.2.1.4.	Sonstige unbebaute Grundstücke	15
2.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	16
2.2.2.1.	Bebaute Grundstücke	16
2.2.2.2.	Gebäude/Aufbauten	17
2.2.3.	Infrastrukturvermögen	19
2.2.3.1.	Infrastrukturgrundstücke	19
2.2.3.2.	Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen	20
2.2.3.3.	Anlagen zur Abwasserableitung	21
2.2.3.4.	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	22
2.2.3.5.	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	23
2.2.3.6.	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	23
2.2.4.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	24
2.2.5.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	25
2.2.6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	26
2.2.7.	Vorräte	27
2.2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	28
<b>2.3.</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>29</b>
2.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	29
2.3.2.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	30
2.3.3.	Sondervermögen	31
2.3.4.	Ausleihungen	31
2.3.5.	Wertpapiere, Sonstige Einlagen	32
2.3.6.	Öffentlich-rechtliche Forderungen	33
2.3.7.	Privatrechtliche Forderungen	33
2.3.8.	Liquide Mittel	34
<b>2.4.</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>34</b>
<b>3.</b>	<b>BILANZPOSITIONEN – PASSIVA</b>	<b>36</b>
<b>3.1.</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>36</b>
<b>3.2.</b>	<b>Sonderposten für Investitionszuschüsse</b>	<b>36</b>
<b>3.3.</b>	<b>Sonderposten für Investitionsbeiträge</b>	<b>37</b>
<b>3.4.</b>	<b>Sonderposten für Sonstiges</b>	<b>38</b>
<b>3.5.</b>	<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen</b>	<b>39</b>

3.5.1. Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit	39
3.5.2. Rückstellungen für Wertguthaben Feuerwehrbeschäftigte	40
<b>3.6. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen</b>	<b>40</b>
<b>3.7. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>41</b>
<b>3.8. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>41</b>
<b>3.9. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>42</b>
<b>4. STELLUNGNAHMEN</b>	<b>43</b>
<b>5. GESAMTURTEIL</b>	<b>43</b>

**Abkürzungsverzeichnis**

GemHVO	.....	Gemeindehaushaltsverordnung
Nr.	.....	Nummer
GemO	.....	Gemeindeordnung
z.B.	.....	zum Beispiel
GemPrO	.....	Gemeindeprüfungsordnung
GPA	.....	Gemeindeprüfungsanstalt
i. V. m.	.....	In Verbindung mit
NKHR	.....	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungs- wesen
Rd.	.....	Rund, gerundet
vgl.	.....	vergleiche
VwV	.....	Verwaltungsvorschrift
u. Ä.	.....	und Ähnliches
u. a.	.....	unter anderem
TBL	.....	Technische Betriebe Leimen



# 1. Einleitung und allgemeine Fragestellungen

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat am 17. Mai 2018 beschlossen, das Haushalts- und Rechnungswesen ab dem Haushaltsjahr 2020 auf die kommunale Doppik umzustellen. Nach Artikel 13 Absatz 5 Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechtes hat die Stadt Leimen zu Beginn des ersten Haushaltsjahres der Umstellung eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Verwaltung hat die Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 107.412.025,60 Euro am 10.01.2024 dem Rechnungsprüfungsamt übergeben.

Ziel der Prüfung ist es, mit hinreichender Gewissheit sicherzustellen, dass geltende Rechnungslegungsvorschriften eingehalten worden sind, der Abschluss frei von wesentlichen Fehlern ist und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Kämmerei während der Aufstellung der Bilanz bei Bedarf mit Hinweisen zu rechtlichen Vorgaben und deren Auslegung begleitet. Die Bewertung zur Ermittlung der Bilanzpositionen hat die Kämmerei in eigener Verantwortung durchgeführt.

Die Kämmerei hat die Prüfung tatkräftig unterstützt. Die Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und zielführend.

Die Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, zu hohe oder zu niedrige Wertansätze für die in § 63 Absatz 1 Satz 1 GemHVO genannten Positionen zu ändern.

Diese Verpflichtung besteht nach § 63 Absatz 1 Satz 2 GemHVO nur, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt oder wenn maßgebliche Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Haushaltsführung in den Folgejahren zu erwarten sind, etwa bei einer Nichtbeachtung des Vollständigkeitsgebots nach § 40 Absatz 1 GemHVO oder des Grundsatzes der Einzelbewertung nach § 43 Absatz 1 Nr. 2 GemHVO, bei fehlerhaft bilanzierten liquiden Mitteln und Schulden sowie bei Bewertungsfehlern, welche die Ergebnisse der künftigen Ergebnisrechnungen in einem für den Haushaltsausgleich maßgeblichen Umfang beeinflussen können. Auch außerhalb der Berichtigungspflicht steht es der Stadt frei, entsprechende Berichtigungen vorzunehmen (§ 63 Absatz 1 Satz 3 GemHVO). Berichtigungen können letztmals im dritten der überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden (§ 63 Absatz 3 GemHVO).

Vorweg ein Vermerk zu der Bewertung von Bauprojekten der Ortskernsanierung St. Ilgen und bei der Innenstadtsanierung Leimen-Mitte. Es wurden Projekte in Zusammenarbeit mit der LBB Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) im Zeitraum der Eckkostenbewertung durchgeführt. Leider ließen sich von Seiten der KE nicht alle Bauprojekte vollständig voneinander trennen, wodurch hier teilweise eine Ersatzbewertung durchgeführt wurde. Aufgrund der nicht möglichen Trennung der Baukosten ist die Ersatzbewertung durch möglichst genaue Annäherung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes in Ordnung.

### **Prüfungsauftrag, Umfang der Prüfung**

Die Eröffnungsbilanz ist von grundlegender Bedeutung. Sie beinhaltet zum ersten Mal eine vollständige Darstellung des bilanziellen Vermögens und der bilanziellen Schulden. Die Eröffnungsbilanz hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Stadt auszuweisen. Mängel und Fehler wirken sich auf nachfolgende Jahresabschlüsse aus.

Das Rechnungsprüfungsamt hat gemäß Artikel 13 Absatz 5 des Reformgesetzes, §§ 95 Absatz 1, 110 Absatz 1 Nr. 4 GemO, § 40 Absatz 1 GemHVO die Eröffnungsbilanz vor deren Feststellung durch den Gemeinderat dahingegen zu prüfen, ob immaterielle Vermögensgegenstände, das Sachvermögen und das Finanzvermögen, die Kapitalpositionen, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten sowie die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig und richtig ausgewiesen sind.

Grundlage der Prüfung waren die einschlägigen Rechtsvorschriften (GemO, GemHVO), Verwaltungsvorschriften (VwV Produkt- und Kontenrahmen) und die ergänzenden Vorschriften (z.B. Bilanzierungsleitfäden in der jeweils zu den Bewertungszeitpunkten gültigen Fassung)

Da eine Vollprüfung – insbesondere aufgrund der Menge der zu prüfenden Daten und Sachverhalte – den zeitlichen und wirtschaftlichen Rahmen überschreiten würde, wurden bei der Prüfung Schwerpunkte gebildet unter Berücksichtigung der Komplexität und wirtschaftlichen Bedeutung sowie der Risikoaspekte der einzelnen Prüfungsgebiete (§ 3 Absatz 1 GemPrO). Zunächst wurden nach einem risikoorientierten Prüfungsansatz die angewandten Verfahren zur Bilanzierung/Wertermittlung untersucht. In weiteren Schritten wurden hieraus analytische Prüfungshandlungen und Stichproben abgeleitet und durchgeführt. Die Stichproben und Schwerpunkte wurden so gewählt, dass sie sich über die gesamten Prüfungsgebiete verteilten und den größtmöglichen Prüfungserfolg versprochen haben. Durch die Art und Umfang der Stichproben wurde festgestellt, ob die einschlägigen Vorschriften im Wesentlichen eingehalten

worden sind. Dabei wurden den System- und Plausibilitätsprüfungen Vorrang vor den Einzelfallprüfungen eingeräumt. Die Aussagen des Prüfberichts können somit mit hinreichender Sicherheit getroffen werden.

In diesem Bericht sind die Beanstandungen zusammengefasst. Die Kämmerei hat zu den Bilanzpositionen detaillierte Teilberichte erhalten. Unbedeutende Feststellungen, die während des Prüfungsverfahrens ausgeräumt werden konnten wurden nicht in den Bericht mit aufgenommen.

## **Formale Anforderungen**

### Frist

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 Gesetz der Reform des Gemeindehaushaltsrechts i. V. m. § 95 b Absatz 1 GemO ist die Eröffnungsbilanz spätestens zum Ende des Haushaltsjahres der Umstellung der Rechtsaufsichtsbehörde, der überörtlichen Prüfung und dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Sie soll vom Rechnungsprüfungsamt innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Umstellungshaushaltsjahres geprüft werden. Die Vorlagefrist konnte nicht eingehalten werden. Die Prüfungsfrist konnte eingehalten werden.

### Ausübung der Bilanzierungswahlrechte

Die Verwaltung hat entschieden, die in § 62 Absatz 6 Satz 3 GemHVO eingeräumte Option wahrzunehmen, auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten. Der Gemeinderat hat hierzu am 29. Februar 2024 einen Beschluss gefasst.

§ 41 Absatz 2 GemHVO sieht zusätzlich zur Bildung der Pflichtrückstellungen die Möglichkeit der Wahrrückstellungen vor. Diese wurden jedoch nicht in Anspruch genommen.

Wahrrückstellungen sind möglich für Ausgleichszahlungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs und Steuerzahlungen. Hierfür bestand jedoch in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 kein Erfordernis.

Die Kämmerei hat die erforderlichen Wertgrenzen durch den Oberbürgermeister fassen lassen.

### Inventur

Die Stadt hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Regeln der doppelten Buchführung ihre Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögengegenstände und Schulden anzugeben (Inventar). Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen (§ 37 Absatz 1 GemHVO). In einer Inventurrichtlinie wurden die gesetzlichen Regelungen für Leimen konkretisiert.

Die Verwaltung hat eine körperliche Inventur durchgeführt.

### Regelungen zu Bilanzierung und Anhang

Die Inhalte des Anhangs sind in § 53 GemHVO abschließend geregelt. Der Eröffnungsbilanz sind Erläuterungen der einzelnen Bilanzpositionen beigefügt. Die Erläuterungen werden durch eine Dokumentation mit Beschreibungen zur Bewertung ergänzt. Die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz gibt umfassend Auskunft über die Vorgehensweise zur Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden. Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind vollumfänglich und detailliert dargestellt.

Gemäß § 53 Absatz 7 Nr. 7 GemHVO sind die in § 42 GemHVO genannten Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen) im Anhang vermerkt.

## 2. Bilanzpositionen – Aktiva

### 2.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition 1.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b> (Lizenzen, DV-Software, sonstiges immaterielle Vermögen)	<b>78.622,85</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,07 %</b>

Entgeltlich erworbene werthaltige, abgrenzbare und nicht körperliche Vermögensgegenstände wie Lizenzen, Software und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden nach Bereinigung um nicht mehr vorhandene Anlagegüter aus der bestehenden Anlagebuchhaltung übernommen, da diese dort umfänglich geführt werden.

#### **Bewertungsmethode:**

Die Aktivierung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte zu Anschaffungskosten einschließlich etwaiger Anschaffungsnebenkosten. Sie werden linear entsprechend der Nutzungs- bzw. Geltungsdauer abgeschrieben.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine stichprobenweise Einzelfallprüfung von Software und Lizenzen. Insgesamt wurden vierzehn Stichproben mit einem Wert von rd. 34 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 43,49 % des Gesamtwertes des Postens. Es ergaben sich keine Beanstandungen hinsichtlich der Bewertung der Anlagen.

## 2.2. Sachvermögen

### 2.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition 1.2.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Grünflächen (Grund und Boden)	469.899,51
Ackerland	1.173.881,58
Wald (Grundstücke und Aufwuchs)	3.926.188,32
Sonstige unbebaute Grundstücke (insb. Wohnbau- und Gewerbegrundstücke)	1.064.465,90
<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>6.634.435,31</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>6,18 %</b>

#### 2.2.1.1 Grünflächen

##### Bewertungsmethode:

Die Bestände der städtischen Grünflächengrundstücke wurden anhand von Grundbuchauszügen und recherchierten Erwerbsurkunden ermittelt. Die Vollständigkeit der Flurstücke wurde anhand von Auszügen aus dem aktualisierten Liegenschaftsbuch (ALB) geprüft und die tatsächliche Nutzungskategorie mit dem Geoportal Baden-Württemberg abgeglichen.

Der Wertansatz bei den Grünflächengrundstücken erfolgte gemäß § 62 Absatz 4 GemHVO mit dem aktuellen örtlichen Durchschnittswert. Dieser Wert wurde von dem Gutachterausschuss aus dem Durchschnitt aller zum Bilanzstichtag aktuell gültigen Bodenrichtwerte im gesamten Stadtgebiet für Ackerflächen sowie Erholungs- und Grünflächen ermittelt.

Die Ersatzbewertung für Grünflächen im Innenbereich erfolgte, soweit keine Anschaffungskosten vorlagen, gemäß Leitfaden der Bilanzierung durch den Ansatz des örtlichen Durchschnittswertes für Ackerland. Dieser betrug zum Bewertungszeitpunkt 2,50 €/m<sup>2</sup>.

Die Ersatzbewertung für Grünflächen im Außenbereich erfolgte, soweit keine Anschaffungskosten vorlagen, in Anwendung des Vorsichtsprinzips durch den Ansatz des örtlichen Durchschnittswertes für Grünland. Dieser betrug zum Bewertungszeitpunkt 1,50 €/m<sup>2</sup>.

**Prüfungsergebnis:**

Die Prüfung der Vollständigkeit der ermittelten und aufgeführten Grünflächen ergab keine Beanstandungen.

Die für die Grünflächengrundstücke angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens. Geprüft wurde eine Stichprobe von 10 Grundstücken, die rund 40 Prozent des Gesamtwertes abdeckt.

Die Wertermittlung erfolgte in allen geprüften Fällen korrekt. Änderungsbedarf besteht dagegen in mehreren Fällen – auch über die gezogenen Stichproben hinaus – hinsichtlich der Zuordnung zum Bestandskonto „Grund und Boden bei Grünflächen“. Die Abgrenzung der reinen „Grünfläche“ im Sinne des Kontenrahmens Baden-Württemberg von Sportplätzen und selbstständigen Spielplätzen wurde in einigen Fällen unzutreffend vorgenommen. Die erforderlichen Umbuchungen auf die richtigen Bestandskonten werden vorgenommen.

Aufgrund der Korrekturen wird es zu Wertverschiebungen zwischen den einzelnen Bestandskonten kommen. Die Bilanzsumme insgesamt wird sich dadurch nicht verändern, da auch Sport- und Spielplätze gemäß den Bilanzierungsvorschriften zu den „geringwertigen Grundstücken“ zählen, die mit dem örtlichen Durchschnittswert bewertet werden können.

**2.2.1.2 Ackerland****Bewertungsmethode:**

Die Bestände der städtischen Ackerflächengrundstücke wurden anhand von Grundbuchauszügen und recherchierten Erwerbsurkunden ermittelt. Die Vollständigkeit der Flurstücke wurde anhand von Auszügen aus dem aktualisierten Liegenschaftsbuch (ALB) geprüft und die tatsächliche Nutzungskategorie mit dem Geoportal Baden-Württemberg abgeglichen.

Bei geringwertigen Ackergrundstücken erfolgte der Wertansatz gemäß § 62 Absatz 4 GemHVO mit dem aktuellen örtlichen Durchschnittswert für sogenannte „geringwertige Grundstücke“ in Höhe von 2,50 €/m<sup>2</sup>. Dieser Wert wurde von dem Gutachterausschuss aus dem Durchschnitt aller zum Bilanzstichtag aktuell gültigen Bodenrichtwerte im gesamten Stadtgebiet für Ackerflächen sowie Erholungs- und Grünflächen ermittelt.

**Prüfungsergebnis:**

Die für die Ackergrundstücke angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens. Geprüft wurde eine Stichprobe von 21 Grundstücken, die rund 35 Prozent des Gesamtwertes der Ackergrundstücke abdeckt. Die Wertermittlung erfolgte in allen geprüften Fällen korrekt.

Die Einzelfallprüfung ergab keine Beanstandung.

**2.2.1.3. Wald**

Diese Position teilt sich wie folgt auf:

- Waldgrundstücksflächen mit einem Wert von 988.247 Euro
- Waldaufwuchsflächen mit einem Wert von 2.926.732 Euro

Die gesamten bewerteten Waldflächen betragen rund 380 Hektar.

**Bewertungsmethode:**

Bei der Bewertung der Waldflächen und des Aufwuchses wurde von der Möglichkeit der Bewertung mit Pauschalwerten gemäß § 62 Absatz 4 Satz 2 GemHVO Gebrauch gemacht. Für die Grundstücksflächen wurde der gesetzlich vorgegebene Pauschalwert von 2.600 Euro pro Hektar zugrunde gelegt. Der Aufwuchs wurde mit 7.700 Euro pro Hektar bewertet. Die Pauschalwerte wurden im Einklang mit der Empfehlung des „Leitfadens für die Unteren Forstbehörden“ für die gesamte Waldbetriebsfläche (Holzboden- und Nichtholzbodenflächen) angewendet. Nichtholzbodenflächen sind Waldflächen im Sinne des § 2 Absatz 1-3 Landeswaldgesetz wie z.B. Waldwege, Holzlagerplätze, sonstige dem Wald dienenden Flächen.

**Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens.

Die Bestandsermittlung der Waldflächen seitens der Kämmerei erfolgte anhand von Grundbuchauszügen und recherchierten Erwerbsurkunden und wurde mit den Daten der Forstbehörde abgeglichen. Die tatsächliche Nutzungskategorie wurde mit dem Geoportal Baden-Württemberg abgeglichen.

Die stichprobenweise Einzelfallprüfung umfasste zehn Waldgrundstücke mit den dazugehörigen Aufwuchsflächen mit einem Gesamtwert von 3,7 Millionen Euro (entspricht einem Gesamtwert von ca. 94% des Wertes der aktivierten Waldflächen).

Die Einzelfallprüfung ergab keine Beanstandung.

#### **2.2.1.4. Sonstige unbebaute Grundstücke**

Hier sind 103 unbebaute Grundstücke erfasst, die keiner anderen Position zugerechnet werden können sowie städtische Grundstücke, für die Erbbaurecht zu Gunsten Dritter eingeräumt wurde.

##### **Bewertungsmethode:**

Die Bestandsermittlung dieser Grundstücke erfolgte anhand der Daten des Geoportals, dem Grundbuch, sowie der Anlagenbuchhaltung.

Die überwiegende Zahl der Grundstücke wurde vor dem 31.12.1974 angeschafft und daher gemäß § 62 Absatz 3 GemHVO mit den auf den 01.01.1974 rückindizierten jeweiligen Bodenrichtwerten der entsprechenden Bodenrichtwertzone bewertet.

Grundstücke mit Anschaffungszeitpunkt nach dem 31.12.1974 wurden mit den auf den tatsächlichen Anschaffungszeitpunkt rückindizierten Bodenrichtwerten bewertet. Soweit die Anschaffungskosten durch vorliegende Kaufverträge nachgewiesen werden konnten, erfolgte die Bewertung mit den tatsächlich angefallenen Anschaffungskosten (§ 62 Absatz 4 GemHVO).

##### **Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens.

Es wurde eine Einzelfallprüfung von 10 Grundstücksbewertungen mit einem Volumen von 200 Tausend Euro (20 Prozent des Gesamtwertes der Bilanzposition) durchgeführt.

Die Wertermittlung erfolgte in allen geprüften Fällen korrekt. Änderungsbedarf besteht dagegen in mehreren Fällen – auch über die gezogenen Stichproben hinaus – hinsichtlich der Zuordnung zum Bestandskonto „sonstige unbebaute Grundstücke“. Die Zuordnung von Schre-

bergärten wurde in einigen Fällen unzutreffend vorgenommen. Die erforderlichen Umbuchungen nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg auf die richtigen Bestandskonten werden vorgenommen.

Aufgrund der Korrekturen wird es zu Wertverschiebungen zwischen den einzelnen Bestandskonten kommen. Die Bilanzsumme insgesamt wird sich dadurch nicht verändern, da auch Schrebergärten gemäß den Bilanzierungsvorschriften zu den „geringwertigen Grundstücken“ zählen, die mit dem örtlichen Durchschnittswert bewertet werden können.

## 2.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bilanzposition 1.2.2	Wert 01.01.2020 (EUR)
Grundstücke (bebaut)	9.964.009,30
Gebäude/Aufbauten - Wohngebäude	4.986,43
Gebäude/Aufbauten - soziale Einrichtungen	5.858.254,40
Gebäude/Aufbauten - Schulen	10.902.433,07
Gebäude/Aufbauten - Kultur-, Sport-, und Freizeiteinrichtungen	9.115.600,84
Gebäude/Aufbauten - Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude	13.341.031,18
<b>Bebaute Grundstücke und Grundstücksgleiche Rechte</b>	<b>49.186.325,22</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>45,79 %</b>

### 2.2.2.1. Bebaute Grundstücke

Die Grundstücke werden bilanztechnisch getrennt von den darauf stehenden Gebäuden und sonstigen Anlagen bewertet. Dadurch ist es möglich, Gebäude über einen festgelegten Nutzungszeitraum hinweg abzuschreiben, während das Grundstück in seinem Wert grundsätzlich unverändert bleibt. Somit besteht jedes bebaute Anwesen aus mindestens zwei Anlageobjekten.

#### Bewertungsmethode:

Die Grundstücke wurden gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 GemHVO mit dem Kaufpreis einschließlich Nebenkosten aktiviert. Konnte dieser nicht ermittelt werden, erfolgte die Bewertung anhand der rückindizierten Bodenrichtwerte.

**Prüfungsergebnis:**

Es wurde eine Einzelfallprüfung von 10 Grundstücksbewertungen mit einem Volumen von 4,3 Millionen Euro (43 Prozent des Gesamtwertes der Bilanzposition) durchgeführt.

Die Wertermittlung erfolgte in allen geprüften Fällen korrekt. Änderungsbedarf besteht dagegen in mehreren Fällen – auch über die gezogenen Stichproben hinaus – hinsichtlich der Zuordnung zu den „bebauten Grundstücken“. Die Zuordnung von Erbbaurechten wurde in einigen Fällen unzutreffend vorgenommen. Für Erbbaurechte gelten nach dem Bilanzierungsleitfaden die Grundsätze unbebauter Grundstücke. Die erforderlichen Korrekturen werden vorgenommen.

Aufgrund der Korrekturen wird es zu Wertverschiebungen zwischen den einzelnen Bestandskonten kommen. Die Bilanzsumme insgesamt wird sich dadurch nicht verändern.

**2.2.2.2. Gebäude/Aufbauten**

Als Gebäude werden selbstständig nutzbare, betretbare bauliche Anlagen bilanziert, die zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen geeignet sind. Hier aufgeführte Wohngebäude sind in der Regel vermietet. Unter soziale Einrichtungen fallen unter anderem die Kindergärten, unter Kultur- Sport- und Freizeiteinrichtungen beispielsweise das Bürgerhaus Gauangelloch oder die Kurpfalzhalle.

**Bewertungsmethode:**

Ab dem Jahr 2014 aktivierte Gebäude sind mit den tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten einschließlich der Nebenkosten aktiviert und werden linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben.

Auf die Gebäude, die bis 2013 aktiviert wurden, wurde die Vereinfachungsregel des rückindizierten Gebäudeversicherungswertes angewendet. Die Abschreibung erfolgt linear. Die Zustandserfassung erfolgte durch Rödl & Partner.

**Prüfungsergebnis:**

Anhand des Anlagegitters wurden im Blick auf Buchwerthöhe, Aktivierungsdatum und Bezeichnung einzelne Anlagen als Stichproben für die Prüfung gewählt. So wurden Gebäude mit

einem Gesamtbuchwert in Höhe von rund 23,6 Millionen Euro geprüft, was einen Buchwertanteil von 60 Prozent entspricht. Dabei ergaben sich folgende Anmerkungen, wobei einige unwesentliche Anmerkungen bereits im Verlauf der Prüfung besprochen und gegebenenfalls angepasst wurden:

Eine Berechnung des Wertansatzes wurde mit einer falschen Restabschreibungsdauer eingepflegt, wodurch der Wertansatz zum 01.01.2020 nicht korrekt berechnet wurde. Hierdurch wurden nochmals weitere Gebäude und Aufbauten bezüglich der Abschreibung geprüft. Bei einer weiteren Garage wurde die Restabschreibungsdauer korrigiert.

Wie in der Einleitung erwähnt kam es bei sechs Gebäuden zu Abweichungen zwischen den KE-Daten 2017/18 und den finalen KE-Daten, sowie der Bauausgabenliste. Da die KE die Echkosten der Bauprojekte nicht mitteilen kann wurden die Daten der Bauausgabenliste (nach Abzug der Kosten für die Außenanlagen sowie das bewegliche Anlagevermögen) zugrunde gelegt. Hierdurch wurde sich den Echkosten als Ersatzbewertung so nah wie möglich genähert. In Abstimmung mit der Kämmerei ist die Ersatzbewertung für das Rechnungsprüfungsamt schlüssig und in Ordnung.

Die übrigen Bewertungen vermittelten nach der stichprobenartigen Prüfung einen korrekten Eindruck.

### 2.2.3. Infrastrukturvermögen

Bilanzposition 1.2.3	Wert 01.01.2020 (EUR)
Infrastrukturgrundstücke	3.643.552,83
Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen	2.599.640,38
Anlagen zur Abwasserableitung	1.428.098,79
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen	13.136.447,28
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	1.566.346,40
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	112.294,28
<b>Infrastrukturvermögen</b>	<b>22.486.379,96</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>20,93 %</b>

Wie bei den bebauten Grundstücken werden auch beim Infrastrukturvermögen die Grundstücke und die darauf befindlichen Aufbauten (z.B. Straßen, Verkehrsanlagen, Brücken, Bestattungseinrichtungen) separat bewertet.

#### 2.2.3.1. Infrastrukturgrundstücke

##### Bewertungsmethode:

Der Bestand der Infrastrukturgrundstücke wurde auf der Grundlage des Geoinformationssystems anhand von Grundbuchauszügen und recherchierten Erwerbssurkunden ermittelt. Die Vollständigkeit der Flurstücke wurde anhand von Auszügen aus dem aktualisierten Liegenschaftsbuch (ALB) geprüft und die tatsächliche Nutzungskategorie mit dem Geoportal Baden-Württemberg abgeglichen. Die Flurstücke im Eckkosten-Zeitraum wurden zusätzlich mit der Anlagebuchhaltung abgeglichen.

Da die Infrastrukturgrundstücke gemäß den Bilanzierungsvorschriften ebenfalls zu den sogenannten „geringwertigen Grundstücken“ zählen, erfolgte der Wertansatz hier gemäß § 62 Absatz 4 GemHVO mit den aktuellen örtlichen Durchschnittswerten in Höhe von 2,50 €/m<sup>2</sup>. Dieser Wert wurde vom Gutachterausschuss aus dem Durchschnitt aller zum Bilanzstichtag aktuell gültigen Bodenrichtwerte im gesamten Stadtgebiet für Ackerflächen ermittelt.

**Prüfungsergebnis:**

Die für die Infrastruktur angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens.

Geprüft wurde eine Stichprobe von 25 Grundstücken, die rund 23 Prozent des Gesamtwertes der Infrastrukturgrundstücke abdeckt. Die Wertermittlung erfolgte in allen geprüften Fällen korrekt.

**2.2.3.2. Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen**

Der Bilanzausweis umfasst Brücken, Lärmschutzwände, Stützmauern sowie eine Grundwasserwanne. Weitere ingenieurbauliche Anlagen z.B. Treppenanlagen sind unter der Position „Straßen, Wege, Plätze“ ausgewiesen.

**Bewertungsmethode:**

Der Brückenbestand wurde anhand des Prüfungsberichts und des Lageplans der Brückenprüfung 2017 ermittelt.

Die Bewertung erfolgte mit den tatsächlichen Herstellungskosten, die aus Bauwerksbüchern und Kostenaufstellungen entnommen wurden, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Soweit Herstellungskosten nicht ermittelbar waren und die Herstellung vor 2014 lag, wurde die Bewertung gemäß § 62 Absatz 4 GemHVO auf Grundlage von Pauschalsätzen vorgenommen. Dabei wurden die gemäß Bilanzierungsleitfaden ansatzfähigen, auf das Herstellungsjahr rückindizierten Baukostenpauschalen zugrunde gelegt. Sofern das tatsächliche Herstellungsjahr nicht bekannt war, wurde ein fiktiver Herstellungszeitpunkt auf Basis des aktuellen Zustands und der geschätzten Restnutzungsdauer ermittelt.

Die Brücken wurden nach der Bruttomethode bewertet. Für empfangene Zuschüsse bzw. bei unentgeltlichem Erwerb wurden entsprechende Sonderposten gebildet.

Der Bestand der Lärmschutzanlagen sowie Stützmauern wurde von der Kämmerei ermittelt. Diese Bauwerke wurden analog der Brückenbewertung mit den tatsächlichen Herstellungskosten bzw. auf die Grundlage von Erfahrungswerten, vermindert um planmäßige Abschreibungen bewertet.

**Prüfungsergebnis:**

Die angewandten Bewertungsmethoden entsprechen den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens.

Feststellungen ergaben sich bezüglich der Zuordnung der Anlagegüter zu den Bilanzkonten. Sonstige ingenieurbauliche Anlagen (Treppenanlagen) mit einem Volumen von 120 Tausend Euro wurden dem Bilanzkonto „Straßen, Wege, Plätze“ zugeordnet. Korrekt ist die Zuordnung zum Konto „Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen“. Die betroffenen Anlagen werden umbucht.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Bewertungen von acht Stichproben mit einem Volumen von 670 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht rund 26 Prozent des Gesamtwertes dieser Anlagen.

Die Wertermittlung in den geprüften Fällen war korrekt.

**2.2.3.3. Anlagen zur Abwasserableitung****Bewertungsmethode:**

Die Aktivierung der „Anlagen zur Abwasserableitung“ erfolgte zu Anschaffungskosten einschließlich Nebenkosten. Sie werden linear entsprechend der Nutzungsdauer abgeschrieben.

**Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Prüfungsmethode erfüllt die gesetzlichen Vorschriften und die Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung von zwei Anlagen mit einem Gesamtwert von 790 Tausend Euro. Dies entspricht 55 Prozent des Positionswertes.

Die Einzelfallprüfung ergab keine Beanstandung.

#### **2.2.3.4. Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen**

Die Position beinhaltet nur den Wert der Straßenaufbauten sowie des Straßenzubehörs (Straßenbeleuchtung, Ampelanlagen u. Ä.). Der Wert der Straßengrundstücke ist unter der Position „Infrastrukturgrundstücke“ erfasst.

##### **Bewertungsmethode:**

Der Bestand aller Straßen, Wege und Plätze wurde von der Kämmerei auf Grundlage des Stadtplans ermittelt und die Flächen vom Bauamt der Stadt Leimen ausgemessen.

Der Wertansatz für die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Bilanzstichtag neu hergestellten oder generalsanierten Straßen erfolgte entsprechend den Vorschriften der GemHVO mit den tatsächlichen Herstellungskosten.

Die vor 2014 hergestellten oder generalsanierten Straßen wurden mit den auf das Baujahr rückindizierten Pauschalsätzen gemäß dem Bilanzierungsleitfaden, abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen (empfohlene Nutzungsdauer laut Bilanzierungsleitfaden) bewertet.

##### **Prüfungsergebnis:**

Die für die Straßen/Wege/Plätze/Verkehrslenkungsanlagen angewandte Bewertungsmethode entspricht den Vorgaben der GemHVO sowie des Bilanzierungsleitfadens.

Geprüft wurden 25 Strichproben, die 30 Prozent des Gesamtwertes der Bilanzposition abdeckt.

Feststellungen ergaben sich bezüglich der Zuordnung der Treppenanlagen. Diese werden mit einem Volumen von 120 Tausend Euro in die korrekte Anlagenklasse „Brücken, Tunnel, ingenieurbauliche Anlagen“ umgebucht.

Zudem wurde bei einem Fahrgastunterstand der falsche Abschreibungsbeginn hinterlegt und bei einem Parkplatz die falsche Indizierung zur Berechnung hinzugezogen. Die beiden Bewertungen werden korrigiert.

### **2.2.3.5. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen**

#### **Bewertungsmethode:**

Für die Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurden überarbeitete Anlagennachweise übernommen.

Die Friedhofsgebäude wurden mit dem rückindizierten Gebäudeversicherungswert bewertet.

Die Abschreibung erfolgte linear.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Es erfolgte eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen. Insgesamt wurden zwei Stichproben mit einem Wert von rd. 718 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 46 Prozent des Positionswertes.

Die Einzelfallprüfung ergab hinsichtlich des Wertansatzes eine Feststellung. Einem Friedhofsgebäude wurde nicht die korrekte Nutzungsdauer von 33 Jahren für Gebäude mit Leichtbauweise zugeordnet. Hierdurch verringert sich die jährliche Abschreibung gering.

### **2.2.3.6. Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens**

#### **Bewertungsmethode:**

Die „sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“ umfassen hauptsächlich Fahrradabstell- bzw. – unterstände, die mit Anschaffungs- und Herstellungskosten oder durch Übernahme aus der alten Anlagenbuchhaltung bewertet und linear abgeschrieben wurden.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der „sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens“. Insgesamt wurden zwei Stichproben mit einem Wert von rd. 39 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 34,8 Prozent des Positionswertes.

Die Einzelfallprüfung ergab keine Feststellungen.

## 2.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Bilanzposition 1.2.5	Wert 01.01.2020 (EUR)
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	140.591,61
Anteil am Bilanzvolumen:	0,13 %

Die Vermögensgegenstände waren zu 75 Prozent in der bestehenden kameralen Anlagebuchhaltung enthalten und wurden in die Eröffnungsbilanz nach einer Prüfung übernommen.

Die Erfassung der übrigen Kunstgegenstände erfolgte durch die Inventur.

### Bewertungsmethode:

Die Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler wurden zum Kaufpreis oder dem Versicherungswert bewertet.

### Prüfungsergebnis:

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens.

Die Einzelfallprüfung ergab hinsichtlich der Bewertung der Anlagen keine Feststellungen. Eine Anlage mit dem Buchwert von 2.500 € wurde einer falschen Bilanzposition und nicht unter „Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler“ ausgewiesen. Die Korrektur wird vorgenommen.

## 2.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Bilanzposition 1.2.6	Wert 01.01.2020 (EUR)
Fahrzeuge	81.168,51
Maschinen und technische Anlagen	53.545,41
<b>Maschinen und technische Anlagen</b>	<b>134.713,92</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,13 %</b>

### Bewertungsmethode:

Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Von der Vereinfachung nach § 62 Absatz 1 GemHVO, Vermögensgegenstände nicht in die Bilanz aufzunehmen, deren Anschaffung und Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Ermittlung der Nutzungsdauer wurde die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände einer grundsätzlichen Übernahme aus der Tabelle über die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg vorgezogen.

### Prüfungsergebnis:

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeuge. Insgesamt wurden zehn Stichproben mit einem Gesamtwert von rd. 80 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 59,5 Prozent des Positionswertes.

Die Einzelfallprüfung vermittelte einen korrekten Eindruck. Lediglich eine Anlage wurde mit einer zu kurzen Nutzungsdauer bzw. nicht korrekten Abschreibung hinterlegt. Durch das Korrigieren der Nutzungsdauer verändert sich die Bilanzposition um 344,80 €.

## 2.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bilanzposition 1.2.7	Wert 01.01.2020 (EUR)
Betriebsvorrichtungen	20.403,53
Betriebs- und Geschäftsausstattung	654.891,50
<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung (gesamt)</b>	<b>675.295,03</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,63 %</b>

### Bewertungsmethode:

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie die Betriebsvorrichtungen wurden mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

Von der Vereinfachung nach § 62 Absatz 1 GemHVO, Vermögensgegenstände nicht in die Bilanz aufzunehmen, deren Anschaffung und Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurückliegt, wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Ermittlung der Nutzungsdauern wurde die örtliche Einschätzung von betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern einzelner Vermögensgegenstände einer grundsätzlichen Übernahme aus der Tabelle über die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung in Baden-Württemberg vorgezogen.

### Prüfungsergebnis:

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der Betriebs- und Geschäftsausstattung. Insgesamt wurden zehn Stichproben mit einem Gesamtwert von rd. 142 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 21,8 Prozent des Positionswertes.

Die stichprobenweise Überprüfung veranlasste eine gezielte Prüfung der Nutzungsdauern bzw. Abschreibungen. Hier sind in der Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ fünf Anlagen mit einer zu kurzen Nutzungsdauer hinterlegt. Durch das Korrigieren verändert sich der Wert der Position um 293,22 €.

## 2.2.7. Vorräte

Bilanzposition 1.2.8	Wert 01.01.2020 (EUR)
Vorräte	0,00
Anteil am Bilanzvolumen:	0,00 %

### Bewertungsmethode:

Der Bilanzposition wurde ursprünglich nichts zugeordnet.

### Prüfungsergebnis:

Die Prüfung ergab, dass die Stadt Leimen über elf städtische Gebäude bzw. Einrichtungen verfügt, die mittels Heizöls geheizt werden. Die Bestände des Heizöls werden korrigiert und der Bilanzposition „Vorräte“ zugeordnet.

Die vorhandenen Vorräte sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Da eine Bestandserfassung im Dezember 2019 erfolgt war, wird nach Rücksprache mit dem Rechnungsprüfungsamt eine Ersatzbewertung der Heizölvorräte mit dem hilfsweise zu Grunde gelegten Wertansatz von 67,7 Cent/Liter durchgeführt. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahreswert 2019 für das Gebiet Mannheim/Ludwigshafen

Die Bilanzposition wird sich um rd. 172 Tausend Euro verändern.

## 2.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Bilanzposition 1.2.9	Wert 01.01.2020 (EUR)
Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	70.663,99
Anlagen im Bau - sonstige Baumaßnahmen	10.778.653,97
<b>Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau</b>	<b>10.849.317,96</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>10,10 %</b>

Hierbei handelt es sich um noch im Bau befindliche Vermögensgegenstände oder geleistete Anzahlungen. Mit der Fertigstellung oder der Erlangung der wirtschaftlichen Verfügungsgewalt erfolgt die Umbuchung auf die entsprechende Bilanzposition.

### Bewertungsmethode:

Die Aktivierung erfolgt in Höhe der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Eine planmäßige Abschreibung erfolgt in diesem Bereich nicht, da der Abschreibungsbeginn mit dem Beginn der Nutzung zusammenfällt, die nicht vor Fertigstellung erfolgen kann.

Auszahlungen für noch nicht abgeschlossene investive Baumaßnahmen wurden bereits in der kameralen Anlagebuchhaltung als Anlagen im Bau geführt. Basis für diese Bilanzposition der Eröffnungsbilanz war somit der vorhandene Anlagenachweis.

### Prüfungsergebnis:

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgt eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der „Geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau“. Insgesamt wurden sieben Stichproben mit einem Gesamtwert von 5,7 Millionen Euro geprüft. Dies entspricht 52,5 Prozent des Positionswertes. Die Einzelfallprüfung ergab keine Feststellungen.

## 2.3. Finanzvermögen

### 2.3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen

Bilanzposition 1.3.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,00 %</b>

In der Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ ist in der Eröffnungsbilanz nichts ausgewiesen. Eine Beteiligung an verbundenen Unternehmen liegt dann vor, wenn die Kommune einen beherrschenden Einfluss auf die Unternehmensentscheidungen und die Betriebsführung zur Aufgabenerfüllung ausüben kann. Diese liegt in der Regel dann vor, wenn die Kommune mehr als 50 % der Stimmrechte am Unternehmen besitzt.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Beteiligung der Stadt Leimen an der Städtischen Wohnungsbau- und Grundstücksgesellschafts mbH beträgt 100%. Eine beherrschende Einflussnahme ist gegeben. Ein Bilanzansatz muss ausgewiesen werden.

Die Bewertung der Anteile erfolgt gemäß § 62 Absatz 1 GemHVO mit den Anschaffungskosten. Die Höhe der Anteile wurde aus der kamerale Anlagenebuchhaltung zum 31.12.2019 übernommen und mit den Werten der Jahresabschlüsse der Gesellschaften zum 31.12.2019 abgestimmt.

Die Bilanzposition wird um 816.770 € korrigiert.

### 2.3.2. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen

Bilanzposition 1.3.2	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	6.040.486,08
Anteil am Bilanzvolumen:	5,62 %

Ausgewiesen sind u.a. folgende Anteilsrechte:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| • Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH | 816.770,00 Euro   |
| • Energiegesellschaft Leimen Verwaltungsgesellschaft   | 6.275,00 Euro     |
| • Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG             | 200.835,59 Euro   |
| • Eigenbetrieb Techn. Betriebe Leimen (TBL)            | 600.000,00 Euro   |
| • Eigenbetrieb Wasserwerk Leimen                       | 50.000,00 Euro    |
| • Zweckverband Wasserversorgung „Hardtgruppe“          | 1.825.118,93 Euro |
| • Abwasserzweckverband "Untere Hardt"                  | 1.718.092,69 Euro |
| • Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch       | 1.002.943,63 Euro |

#### **Bewertungsmethode:**

Die Bewertungsmethode der Anteile erfolgte mit den Anschaffungskosten gemäß § 62 Absatz 1 GemHVO bzw. § 62 Absatz 5 GemHVO.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Beteiligungswerte sind ordnungsgemäß nachgewiesen und korrekt erfasst.

Die Anteile an der Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH sind hier nicht korrekt ausgewiesen und werden zukünftig in die Bilanzposition „Anteile an verbundenen Unternehmen“ verbucht.

Die Eigenbetriebe sind hier nicht korrekt ausgewiesen und werden zukünftig in die Bilanzposition „Sondervermögen“ verbucht.

### 2.3.3. Sondervermögen

Bilanzposition 1.3.3	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sondervermögen	0,00
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,00 %</b>

#### Bewertungsmethode:

In der Bilanzposition „Sondervermögen“ wurde in der Eröffnungsbilanz nichts ausgewiesen.

Nach § 96 GemO zählen zu dem Sondervermögen das Gemeindegliedervermögen, das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, das Vermögen der Eigenbetriebe, rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen für Bedienstete der Gemeinde sowie das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege nach §18 des Feuerwehrgesetzes.

#### Prüfungsergebnis:

Zum Bilanzstichtag gab es vier Eigenbetriebe. Zu bilanzieren war hier lediglich das eingebrachte Stammkapital der Eigenbetriebe TBL und Wasserwerk. Diese sind in der Bilanzposition „Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen“ ausgewiesen und werden zukünftig in die Bilanzposition „Sondervermögen“ verbucht.

Das Sondervermögen wird um 650.000 € korrigiert.

Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen wurde der Eigenbetrieb Bäderpark nachträglich mit 3.669.615 € bilanziert.

### 2.3.4. Ausleihungen

Bilanzposition 1.3.4	Wert 01.01.2020 (EUR)
Ausleihungen an verbundene Unternehmen, sonstige Beteiligungen, Sondervermögen, Kreditinstitute, sonstigen inländischen Bereich	110.000,00
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,10 %</b>

Die Bilanzposition umfasst folgende Einzelposition:

- Darlehen Musikschule 75.000 €
- Darlehen Naturfreunde 35.000 €

**Bewertungsmethode:**

Der Wertansatz der Ausleihungen erfolgte mit dem Nennwert.

**Prüfungsergebnis:**

Die ausgewiesenen Forderungen wurden aus der kameralen Buchführung übernommen und sind ordnungsgemäß nachgewiesen. Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach korrekt.

### 2.3.5. Wertpapiere, Sonstige Einlagen

Bilanzposition 1.3.5	Wert 01.01.2020 (EUR)
Wertpapiere, sonstige Einlagen	62.933,07
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,06 %</b>

Unter der Position „Wertpapiere, sonstige Einlagen“ sind Mietkautionen als Festgeldanlagen bei Kreditinstituten, sowie Einlagen aus dem Testament Popko ausgewiesen.

**Bewertungsmethode:**

Wertpapiere und sonstige Einlagen wurden mit ihren Anschaffungskosten angesetzt.

**Prüfungsergebnis:**

Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach korrekt.

### 2.3.6. Öffentlich-rechtliche Forderungen

Bilanzposition 1.3.6 und 1.3.7	Wert 01.01.2020 (EUR)
Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.792.043,17
Privatrechtliche Forderungen	1.476.888,80
<b>Forderungen insgesamt</b>	<b>7.268.931,97</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>6,77 %</b>

Öffentlich-rechtliche Forderungen sind Ansprüche der Stadt, die auf einer öffentlich-rechtlichen Grundlage basieren, z.B. Steuern, Gebühren, Beiträge.

Privatrechtliche Forderungen sind Ansprüche der Stadt, die auf einer privatrechtlichen Grundlage entstanden sind, z.B. Miet- oder Kaufverträge.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich gleichermaßen auf die privatrechtlichen Forderungen (Ziffer 2.3.7.).

#### **Bewertungsmethode:**

Der Forderungsbestand der Eröffnungsbilanz ergibt sich aus den im kameralen Rechnungswesen zum 31.12.2019 ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten.

Die bilanzierten Forderungen wurden zum 01.01.2020 mit dem Nominalwert und ohne Abzinsung angesetzt. Vorab wurden sie auf ihre Werthaltigkeit geprüft.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Überleitung der Kasseneinnahmereste und somit des Forderungsbestandes erfolgte nach Prüfungseindruck korrekt.

Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach korrekt.

### 2.3.7. Privatrechtliche Forderungen

Siehe Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.

### 2.3.8. Liquide Mittel

Bilanzposition 1.3.8	Wert 01.01.2020 (EUR)
Liquide Mittel	3.570.698,58
Anteil am Bilanzvolumen:	3,32 %

Die liquiden Mittel werden in Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbestand der Barkasse sowie Kassenbestände der Zahlstellen und Handvorschüsse unterschieden.

#### Bewertungsmethode:

Die liquiden Mittel wurden als Teil des Finanzvermögens mit ihrem Nennwert unterschieden.

#### Prüfungsergebnis:

Die bilanzierten Beträge stimmen mit dem Tagesabschluss zum 31.12.2019 überein.

Die ausgewiesenen Kassenbestände wurden richtig und vollständig in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach korrekt.

### 2.4. Aktive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition 2.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Aktive Rechnungsabgrenzung	173.293,99
Anteil am Bilanzvolumen:	0,16 %

Vor dem Abschlussstag getätigte Ausgaben, die erst im Folgejahr Aufwand darstellen, sind als aktive Rechnungsabgrenzung zu erfassen. Hierbei darf auf die Abgrenzung regelmäßig wiederkehrender Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe verzichtet werden.

#### Bewertungsmethode:

Die Bilanzierung erfolgt mit dem Auszahlungsbetrag. Auf die Abgrenzung wurde verzichtet, wenn es sich um regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen in etwa gleichbleibender Höhe

handelte oder eine Abgrenzung aus Wesentlichkeitsgesichtspunkten nicht sachgerecht erschien. Das Konto enthält ausschließlich Beamtenbesoldungen, die von der Abgrenzung betroffen sind.

**Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten für Beamtenbesoldung wurde in korrekter Höhe gebildet.

### 3. Bilanzpositionen – Passiva

#### 3.1. Eigenkapital

Bilanzposition 1.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Eigenkapital	51.525.158,84
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>47,97 %</b>

#### Bewertungsmethode:

Das Eigenkapital ist die in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

#### Prüfungsergebnis:

Das Eigenkapital wurde korrekt berechnet.

#### 3.2. Sonderposten für Investitionszuschüsse

Bilanzposition 2.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sonderposten für Investitionszuweisungen	10.031.200,60
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>9,34 %</b>

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuweisungen, die die Kommune für die Finanzierung von Investitionen von Dritten z.B. Bund, Land, private Zuschussgeber erhalten hat. Sonderposten sind in Höhe der erhaltenen Zuweisungen, Spenden oder Schenkungen zu bilden. Diese Sonderposten stellen auf der Passivseite der Bilanz die Gegenposition zu den auf der Aktivseite korrespondierenden Vermögensgegenständen (insbesondere Straßen, sonstige Infrastrukturvermögen, Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung) dar. Sie bilden die Mitfinanzierung dieser Anlagen durch die Zuschussgeber ab. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst.

**Bewertungsmethode:**

Die Zuweisungen wurden in Höhe der erhaltenen Beträge passiviert. Die Auflösung erfolgt analog der Nutzungsdauer der korrespondierenden Vermögensgegenstände.

**Prüfungsergebnis:**

Die angewandte Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgt eine stichprobenweise Einzelfallprüfung der Sonderposten für Investitionszuweisungen. Insgesamt wurden drei Stichproben mit einem Wert von rd. 622 Tausend Euro geprüft. Dies entspricht 44,8 Prozent des Positionswertes.

Die Einzelfallprüfung ergab keine Feststellungen.

### 3.3. Sonderposten für Investitionsbeiträge

Bilanzposition 2.2	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sonderposten für Investitionsbeiträge (insb. Erschließungs- und Abwasserbeiträge)	2.671.542,37
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>2,49 %</b>

Sonderposten für Investitionsbeiträge sind in Höhe der erhobenen Erschließungsbeiträge zu bilden. Diese Sonderposten stellen auf der Passivseite der Bilanz die Gegenposition zu dem auf der Aktivseite verbuchten korrespondierenden Anlagevermögen (Straßen, Wege usw.) dar und bilden die Mitfinanzierung dieser Anlagen durch Beitragsleistungen Dritter ab. Die Sonderposten werden entsprechend der Nutzungsdauer der zugehörigen Vermögensgegenstände aufgelöst.

**Bewertungsmethode:**

Die Sonderposten für Erschließungsbeiträge wurden – analog zu den durch sie (mit)finanzierten Straßen und Wegen – auf der Grundlage des Straßenverzeichnisses sowie der Erschließungsakten des Bauamtes der Stadt Leimen ermittelt. Bei Vorliegen der tatsächlich erhobenen Erschließungsbeiträge wurden Sonderposten in gleicher Höhe passiviert.

**Prüfungsergebnis:**

Geprüft wurde eine Stichprobe von fünf Sonderposten für Erschließungsbeiträge, die rd. 28 Prozent des Gesamtwertes der Sonderposten für Investitionsbeiträge abdeckt.

Die Einzelfallprüfung ergab keine Feststellungen.

**3.4. Sonderposten für Sonstiges**

Bilanzposition 2.3	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sonderposten für Sonstiges	1.509.171,99
Anteil am Bilanzvolumen:	1,41 %

Unter diese Position fallen sämtliche Sonderposten/Abzugsposten, die in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb stehen, einschließlich Geldspenden mit investivem Verwendungszweck, sowie Sonderposten für Anlagen im Bau.

**Bewertungsmethode:**

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte entsprechend den korrespondierenden Vermögensgegenständen, das heißt der Buchwert des Sonderpostens entspricht dem Buchwert des jeweiligen Vermögensgegenstandes. Die Sonderposten werden analog der Nutzungsdauer der zugehörigen Anlagegüter aufgelöst.

**Prüfungsergebnis:**

Die Einzelfallprüfung umfasste fünf Sonderposten mit einem Volumen von 3,3 Millionen Euro (= 33 Prozent des Gesamtwertes). Der Bilanzansatz der geprüften Sonderposten ist dem Grunde und der Höhe nach korrekt.

### 3.5. Lohn- und Gehaltsrückstellungen

Bilanzposition 3.1	Wert 01.01.2020 (EUR)
Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit	0,00
Rückstellungen für Wertguthaben Feuerwehrbeschäftigte	4.714,10
<b>Lohn- und Gehaltsrückstellungen insgesamt</b>	<b>4.714,10</b>
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,004%</b>

#### 3.5.1. Rückstellungen für Inanspruchnahme von Altersteilzeit

Die Stadt Leimen ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Inanspruchnahme von Altersteilzeit. Hierfür besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Rückstellungen. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle (Teilzeit- und Blockmodell). Ausschließlich für das Blockmodell (Aufteilung in Beschäftigungs- und Freizeitphase) müssen Rückstellungen gebildet werden.

##### Bewertungsmethode:

Es werden Rückstellungen während der Beschäftigungsphase gebildet und in der Freistellungsphase aufgelöst. Die Rückstellungshöhe entspricht dem gesamten Arbeitgeberaufwand, der Entgeltbestandteile wie Entgelte, tarifliche Aufstockungsbeträge und Sozialversicherungsausgaben enthält. Grundlage für die Ermittlung der Betragshöhe bilden daher die Entgeltabrechnungen der Personalabteilung. Bei den Rückstellungen handelt es sich um Rückstellungen mit mittelfristiger Laufzeit. Nach den Bilanzierungsvorschriften kann aus Vereinfachungsgründen auf eine Abzinsung bei Rückstellungen mit einer kurzfristigen oder mittelfristigen Laufzeit verzichtet werden. Daher erfolgt auch keine Abzinsung.

##### Prüfungsergebnis:

Die gebildeten Rückstellungen wurden bei Übergabe der Bilanz nicht vollständig ausgewiesen. Im Laufe der Prüfung wurden die Rückstellungen für die Inanspruchnahme von Altersteilzeit in Höhe von 166.649,61 € korrigiert.

Die Bewertungsmethode entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben des Bilanzierungsleitfadens. Es erfolgte eine Einzelfallprüfung in Form von Stichproben.

Die Rückstellungen wurden in ihrer Höhe korrekt bilanziert.

### 3.5.2. Rückstellungen für Wertguthaben Feuerwehrbeschäftigte

Die Stadt Leimen richtete Langzeitkonten für Wertguthaben der Feuerwehrbeschäftigte ein. Bei Rückstellungen für dieses Wertguthaben handelt es sich um Pflichtrückstellungen nach § 41 Absatz 1 Nr. 1 GemHVO. Die Rückstellung wird in Höhe des Wertguthabens auf den Langzeitkonten gebildet und in der Freizeitphase zeitanteilig aufgelöst.

#### **Bewertungsmethode:**

Die Rückstellungen für das Wertguthaben von Langzeitarbeitskonten wurden auf Basis von künftigen Lohn-, Tarif- und Besoldungsveränderungen durch Aufzinsung mit einem durchschnittlichen Tarif- und Besoldungszinssatz sowie unter Berücksichtigung der Inflationsentwicklung ermittelt. Auf diese Weise werden Kosten- und Preissteigerungen des Erfüllungstags realitätstreu abgebildet. Da es sich hierbei um eine langfristige Rückstellung handelt, erfolgte eine Abzinsung des aufgezinnten Rückstellungsbetrags mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der Deutschen Bundesbank auf den Barwert gemäß § 44 Absatz 4 Satz 2 GemHVO. In der Freistellungsphase wird die Rückstellung zeitanteilig aufgelöst.

#### **Prüfungsergebnis:**

Es erfolgte eine Einzelfallprüfung in Form von Stichproben. Die Rückstellungen wurden in Ihrer Höhe nach korrekt bilanziert. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

### 3.6. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bilanzposition 4.2	Wert 01.01.2020 (EUR)
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	36.110.514,25
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>33,62 %</b>

#### **Bewertungsmethode:**

Die Kreditverbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Höhe der Darlehensverbindlichkeiten ist durch Saldenmitteilungen der Kreditgeber nachgewiesen. Es ergaben sich von Seiten der Rechnungsprüfung keine Beanstandung.

### 3.7. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bilanzposition 4.4	Wert 01.01.2020 (EUR)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.779,60
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,004 %</b>

#### Bewertungsmethode:

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

#### Prüfungsergebnis:

Die Verbindlichkeiten wurden aus der kameralen Buchführung überführt. Auf weitere Prüfungshandlungen wurde im Hinblick auf die geringe Höhe der Bilanzposition verzichtet.

### 3.8. Sonstige Verbindlichkeiten

Bilanzposition 4.6	Wert 01.01.2020 (EUR)
Sonstige Verbindlichkeiten	951.644,49
<b>Anteil am Bilanzvolumen:</b>	<b>0,89 %</b>

Auszuweisen sind Verbindlichkeiten, die keiner anderen Verbindlichkeitsposition zugerechnet werden können.

#### Bewertungsmethode:

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

#### Prüfungsergebnis:

Die Werte wurden aus der kameralen Jahrgangsrechnung 2019 übernommen. Die Überleitung in das doppische Neusystem ist ordnungsgemäß erfolgt.

### 3.9. Passive Rechnungsabgrenzung

Bilanzposition 5.	Wert 01.01.2020 (EUR)
Passive Rechnungsabgrenzung	4.604.299,31
Anteil am Bilanzvolumen:	4,29 %

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen, die dem Folgejahr oder den Folgejahren als Erträge zuzurechnen sind. Es wurden ausschließlich für Einnahmen aus Grabnutzungsgebühren und Ordnungswidrigkeiten passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.

#### **Bewertungsmethode:**

Diese Posten werden in Höhe der tatsächlichen Einnahmen bilanziert.

#### **Prüfungsergebnis:**

Die Grabnutzungsgebühren und die Einnahmen aus Ordnungswidrigkeiten bei der Produktivsetzung übernommen.

Es ergaben sich von Seiten der Rechnungsprüfung keine Beanstandung.

## 4. Stellungnahmen

Die im Bericht aufgeführten Feststellungen und Anmerkungen wurden mit der Kämmerei bereits im Laufe der Prüfung besprochen und entsprechend korrigiert.

## 5. Gesamturteil

Es kann – soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar – bestätigt werden, dass die vorliegende Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt Leimen vermittelt. Die im Bericht genannten Feststellungen wurden bereits eingearbeitet.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, die ausgefertigte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 festzustellen.

Leimen, den 6. Mai 2024

Rechnungsprüfungsamt  
der Großen Kreisstadt Leimen



Heinzmann  
Amtsleiter

## Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz

Auf Grund Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts i.V.m. §95 b Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 23.05.2024 die folgende Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 beschlossen:



## Große Kreisstadt Leimen: Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



## Inhaltsverzeichnis

<b><i>I. Vorbemerkungen</i></b>	<b>5</b>
<b><i>II. Grundlagen der Vermögensbewertung</i></b>	<b>5</b>
<b><i>III. Eröffnungsbilanz 01.01.2020</i></b>	<b>7</b>
<b><i>IV. Anhang</i></b>	<b>9</b>
<b>A. Erläuterungen zur Aktivseite / zum Vermögen</b>	<b>9</b>
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9
1.2 Sachvermögen	9
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12
1.2.3 Infrastrukturvermögen	14
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	16
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16
1.2.8 Vorräte	17
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	17
1.3 Finanzvermögen	18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	18
1.3.3 Sondervermögen	19
1.3.4 Ausleihungen	19
1.3.5 Wertpapiere, Sonstige Einlagen	20
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	20
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	20
1.3.8 Liquide Mittel	20
2. Abgrenzungsposten	20
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzung	20
2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	21
<b>B. Erläuterungen zur Passivseite / zum Kapital</b>	<b>21</b>
1. Eigenkapital/Basiskapital	21
2. Sonderposten	22
2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	22
2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	23
2.3 Sonderposten für Sonstiges	23
3. Rückstellungen	23
3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	23
4. Verbindlichkeiten	24
4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	24
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	24
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	24

5. Passive Rechnungsabgrenzung	24
<b>C. Sonstige Angaben</b>	<b>25</b>
1. Pensionsrückstellungen beim KVBW	25
2. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	25
2.1 Übernahme von Bürgschaften	25
2.2 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen	25
3. Organe der Stadt Leimen zum 01.01.2020	26
<b>V. Anlagen</b>	<b>27</b>
1. Vermögensübersicht	27
2. Schuldenübersicht nach § 55 Absatz 2 und § 61 Nummer 38 GemHVO	28

## Abkürzungsverzeichnis

<u>Abkürzung:</u>	<u>Bedeutung:</u>
Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
ARAP	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AWO	Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bspw.	beispielsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
eG	Eingetragene Genossenschaft
EÖB	Eröffnungsbilanz
FA	Finanzamt
ff.	fortfolgende
FO	Forderung
gem.	gemäß
ggfs.	gegebenenfalls
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GPA	Gemeindeprüfungsanstalt
inkl.	inklusive
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KAG	Kommunalabgabengesetz
Kfz	Kraftfahrzeug
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
NKHR	Neues Kommunales Haushaltsrecht
Nr.	Nummer
PRAP	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RStO	Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
SHV	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge
unbeb.	unbebaut
VwV	Verwaltungsvorschrift
WOBA oder Wohnbau	Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z.B.	zum Beispiel

## I. Vorbemerkungen

Mit dem am 22.04.2009 vom Landtag beschlossenen Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat das Land den baden-württembergischen Kommunen die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) auf der Grundlage eines doppischen Buchungsstils vorgeschrieben. Die Umstellungsfrist auf das NKHR war ursprünglich bis zum 31.12.2015 vorgesehen. Durch das Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16.04.2013 wurde diese Umstellungsfrist um weitere 4 Jahre bis zum 31.12.2019 verlängert.

Der Gemeinderat der Stadt Leimen hat durch Beschluss vom 17.05.2018 entschieden, das NKHR ab dem 01.01.2020 anzuwenden. Nach Artikel 13 Abs. 5 des oben erwähnten Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts hat die Gemeinde zum Beginn des ersten Haushaltsjahres, welches auf Grundlage einer Rechnungsführung nach dem doppischen Buchungsstil erfolgt, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist in Kontoform aufzustellen; ihre Gliederung ergibt sich aus § 52 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Gemäß § 47 Abs. 5 GemHVO brauchen Bilanzpositionen, die keinen Betrag ausweisen, nicht aufgeführt werden, es sei denn, dass im vorhergehenden Rechnungsjahr unter dieser Bilanzposition ein Betrag ausgewiesen wurde. Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten. Die Schulden sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Die Erstellung der vorliegenden Eröffnungsbilanz erfolgte auf Grundlage der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), der Verwaltungsvorschrift über den Produktrahmen für die Gliederung der Haushalte, den Kontenrahmen und weiterer Muster für die Haushaltswirtschaft (VwV Produkt- und Kontenrahmen) sowie des Leitfadens zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR (3. Aufl. Juni 2017).

## II. Grundlagen der Vermögensbewertung

In der Eröffnungsbilanz sind das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darzustellen. Dementsprechend hat die Gemeinde ihr Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie ihre Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Die Grundlagen für die erstmalige Bewertung des Vermögens im Zuge der Eröffnungsbilanz sind in § 62 GemHVO geregelt. Die zum Stichtag der Aufstellung vorhandenen Vermögensgegenstände sind in der Eröffnungsbilanz mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, anzusetzen (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Abweichend von diesem Grundsatz der Bewertung nach Echtkosten gibt es für die erstmalige Erfassung und Bewertung des Vermögens eine Reihe von Vereinfachungsregeln:

Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die in den vorhandenen Anlagennachweisen nach § 38 GemHVO kameral oder in einer Vermögensrechnung nach § 43 GemHVO kameral nachgewiesen sind (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung ist hierbei zu beachten (§ 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO).

Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Eröffnungsbilanz abgesehen werden (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO). Darüber hinaus hat der Oberbürgermeister gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO für Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von

800,00 € ohne Umsatzsteuer<sup>1</sup> eine Befreiung von der Pflicht zur Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz erteilt.

Für Vermögensgegenstände, die mehr als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, können den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, angesetzt werden. Dabei können fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustandes des betreffenden Vermögensgegenstandes und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt werden (§ 62 Abs. 2 GemHVO).

Für Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt worden sind, können den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen, angesetzt werden (§ 62 Abs. 3 GemHVO).

Bei niederwertigen Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO).

Bei der Bewertung von Straßen können die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt werden oder Pauschalwerte nach bekanntgemachten Bewertungsvorgaben je Straßenart angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 S. 3 GemHVO).

Bei Waldflächen können für den Aufwuchs zwischen 7.200 € und 8.200 € je ha und für die Grundstücksflächen 2.600 € je ha angesetzt werden (§ 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO).

Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen ist, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde, das anteilige Eigenkapital anzusetzen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).

Für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten die Vereinfachungsregeln (§ 62 Abs. 1 S. 2 und 4, Abs. 2, Abs. 3) entsprechend (§ 62 Abs. 6 S. 1 GemHVO). Auf den Ansatz von der Gemeinde geleisteter Investitionszuschüsse kann in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden (§ 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO). Von dieser Regelung wurde per Gemeinderatsbeschluss vom 29.02.2024 Gebrauch gemacht.

Für die Eröffnungsbilanz der Stadt Leimen gilt, dass soweit von den o.g. Vereinfachungsregeln Gebrauch gemacht wurde, dies entsprechend in den Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen vermerkt ist.

Die Vermögenserfassung und -bewertung erfolgte durch Mitarbeiter der Kämmerei. Zu Beginn des Projekts wurden für Schulungen der Mitarbeiter Referenten der Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Rödl & Partner GmbH, 90491 Nürnberg, eingesetzt. Ein Mitarbeiter von Rödl & Partner hat im Juli 2019 komplexe Gebäude besichtigt, um Zustandsbewertungen zu machen und daraus abgeleitet, fiktive Baujahre zu ermitteln. Diese wurden bei der Gebäudebewertung zugrunde gelegt.

Bei der kostenrechnenden Einrichtung Friedhofs- und Bestattungswesen wurden Werte für Infrastrukturvermögen aus den bestehenden Anlagennachweisen (Stand 31.12.2019) übernommen.

Die erhaltenen Investitionszuweisungen und Investitionsbeiträge sind gemäß § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen und werden entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (Bruttomethode).

---

<sup>1</sup> Für Betriebe gewerblicher Art (BgA) gelten die steuerlichen Wertgrenzen (seit 01.01.2018: 800,00 € netto).

Die planmäßigen Abschreibungen der Vermögensgegenstände erfolgen linear in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen Nutzungsdauer (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Die voraussichtlichen Nutzungsdauern wurden grundsätzlich aus dem Bilanzierungsleitfaden (Anlage 3) übernommen. Abgeschriebene Vermögensgegenstände sind mit einem Restbuchwert zum Bilanzierungsstichtag i.H.v. 0,00 € bewertet.

### III. Eröffnungsbilanz 01.01.2020

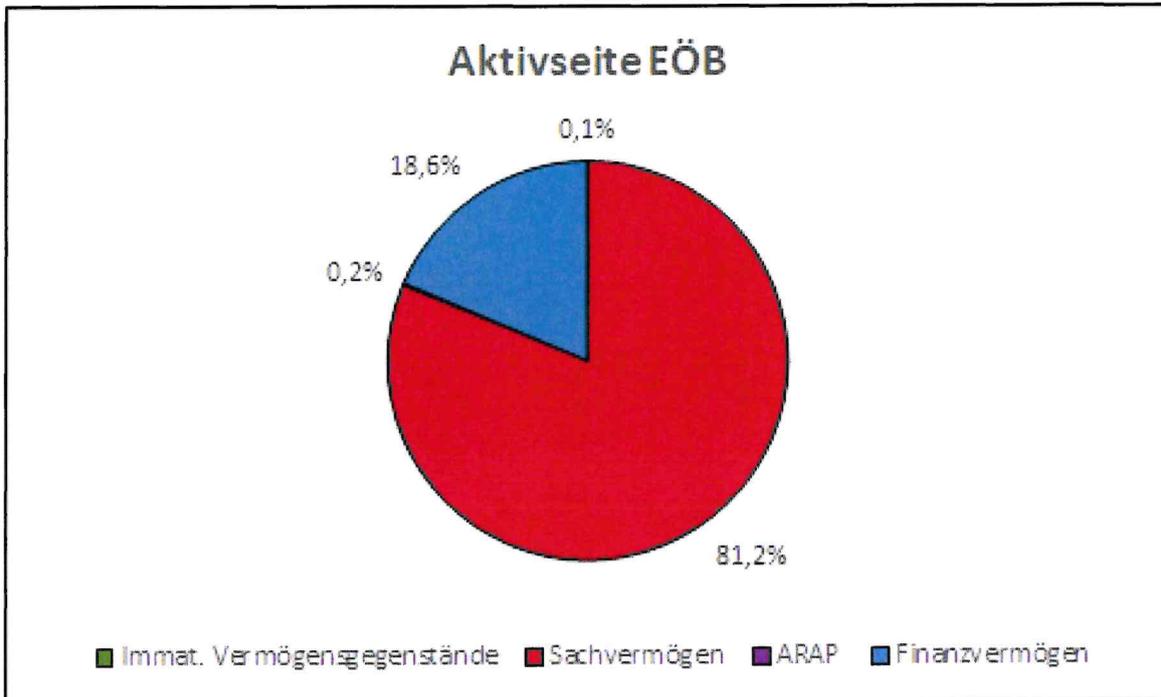
Aktiva		01.01.2020	
Pos.	Bezeichnung	Betrag in €	Erläuterung
<b>1.</b>	<b>Vermögen</b>		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	78.622,85	S.9
<b>1.2</b>	<b>Sachvermögen</b>		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.961.013,56	S.10
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.857.534,31	S.12
1.2.3	Infrastrukturvermögen	22.542.551,61	S.14
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	143.091,61	S.16
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	135.058,72	S.16
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorr.	673.560,46	S.16
1.2.8	Vorräte	172.601,15	S.17
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.849.317,96	S.17
	<b>Summe Sachvermögen</b>	<b>90.334.729,38</b>	
<b>1.3</b>	<b>Finanzvermögen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	816.770,00	S.18
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	4.573.716,08	S.18
1.3.3	Sondervermögen	4.319.615,00	S.19
1.3.4	Ausleihungen	110.000,00	S.19
1.3.5	Sonstige Einlagen	62.933,07	S.19
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	5.792.043,17	S.20
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.476.888,80	S.20
1.3.8	Liquide Mittel	3.570.698,58	S.20
	<b>Summe Finanzvermögen</b>	<b>20.722.664,70</b>	
<b>2.</b>	<b>Abgrenzungsposten</b>		
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungen	173.293,99	S.20
<b>Summe Aktiva</b>		<b>111.309.310,92</b>	

<b>Passiva</b>		<b>01.01.2020</b>	
Pos.	Bezeichnung	Betrag in €	Erläuterung
<b>1.</b>	<b>Kapitalposition</b>		
1.1	Eigenkapital	55.250.294,60	S.21
<b>2.</b>	<b>Sonderposten</b>		
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	10.031.200,60	S.22
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	2.671.542,37	S.23
2.3	Sonderposten für Sonstiges	1.514.671,99	S.23
<b>3.</b>	<b>Rückstellungen</b>		
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	171.363,71	S.23
<b>4.</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	36.110.514,25	S.24
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.779,60	S.24
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	951.644,49	S.24
	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>37.065.938,34</b>	
<b>5.</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	4.604.299,31	S.24
<b>Summe Passiva</b>		<b>111.309.310,92</b>	

## IV. Anhang

### A. Erläuterungen zur Aktivseite / zum Vermögen

Die Aktivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung). Sie enthält gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO das Vermögen und die Abgrenzungsposten. Zum Bilanzstichtag 01.01.2020 setzt sie sich wie folgt zusammen:



#### 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

(Bilanzposition A.1.1; Kontengruppe 00)

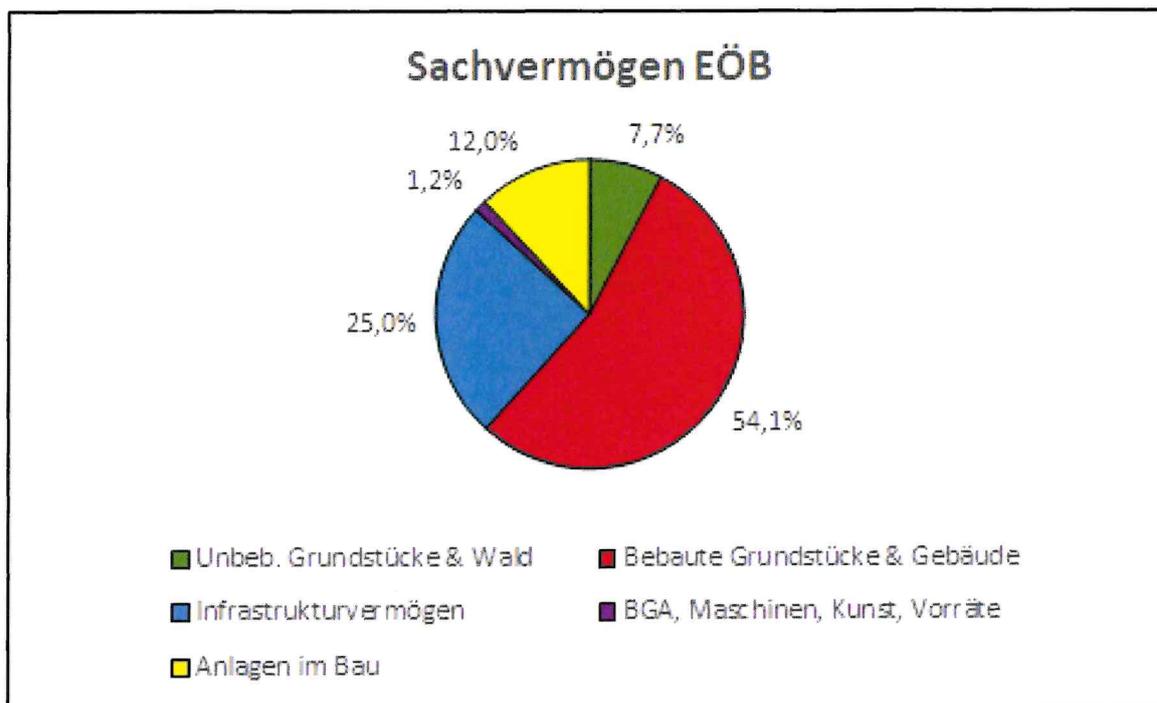
**Bilanzwert: 78.622,85 €**

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen, die nicht Sachen i.S.v. § 90 BGB sind. Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können. Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z.B. CDs) vermittelt werden. Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände sind Lizenzen, Konzessionen, Patente, Schutzrechte, sonstige Nutzungsrechte (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage 2017, S. 93).

Bei immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz zurücklag, wurde entsprechend § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen.

#### 1.2 Sachvermögen

Das Sachvermögen beträgt zum 01.01.2020 insgesamt 90.334.729,38 € und besteht aus den folgenden Kategorien:



### 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

(Bilanzposition A.1.2.1; Kontengruppe 01)

<b>Bilanzwert:</b>	<b>6.961.013,56 €</b>
davon	
Grünflächen:	175.844,51 €
Ackerland:	1.170.421,58 €
Wald, Forsten (inkl. Aufwuchs):	3.926.188,32 €
Sonstige unbebaute Grundstücke:	1.688.559,15 €

Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauwerke von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen Rechts (z.B. Pacht) erbaut wurden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94).

Die Grundstücke der Stadt Leimen wurden anhand von Grundbuchauszügen und recherchierten Erwerbserkünden (Kauf- und Tauschverträge im Echkostenzeitraum) in einer Excel-Datei (sog. Bewertungstool Grund und Boden) erfasst. Die Vollständigkeit der im Eigentum der Stadt Leimen stehenden Flurstücke wurde mehrfach anhand von Auszügen aus dem jeweils aktuellsten automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) geprüft. Die Prüfung der Übereinstimmung der tatsächlichen Nutzungskategorie mit der Nutzungsart laut Grundbuch erfolgte mit Hilfe von Luftbildern und der amtlichen Informations- und Kommunikationsplattform Geoportal Baden-Württemberg. Veränderungen im Grundstücksbestand der Gemeinde (Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken) bis zum Bilanzierungsstichtag sind entsprechend berücksichtigt.

Bei unseren Recherchen ergaben sich keine Hinweise auf Eigentum der Stadt Leimen an Grundstücken auf fremden Gemarkungen. Südwestlich von Sandhausen liegt zwar eine zu Leimen gehörige, unbewohnte Exklave im Hardtwald, Eigentümer der vier Flurstücke der Exklave ist aber das Land Baden-Württemberg.

**Grünflächen (Kontoart 011):**

Grünflächen sind im kommunalen Besitz befindlicher Grund und Boden, der als Parkanlagen oder als sonstige Erholungsflächen genutzt wird, einschließlich der zugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Einbauten bzw. Aufbauten und der Ausstattung (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 100).

Die Ersatzbewertung der Grünflächen erfolgte gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert für Ackerland zum Bewertungszeitpunkt i.H.v. 2,50 € je m<sup>2</sup>. Im Bereich der Grünflächen ist u.a. der Menzer-Park bilanziert.

**Ackerland (Kontoart 012):**

Ackerflächen sind landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen (z.B. Streuobstwiesen, Naturschutzflächen, Biotop) (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 102).

Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgte die Bewertung der Ackerflächen gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt i.H.v. 2,50 € je m<sup>2</sup>. Der Aufwuchs ist im Wert von Grund und Boden enthalten; es erfolgte somit keine gesonderte Bewertung.

**Wald, Forsten (Kontoart 013):**

Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes ist jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäusungsplätze sowie Holzlagerplätze. Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene a) Pflanzgärten und Leitungsschneisen, b) Waldparkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen, c) Teiche, Weiher, Gräben und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung (unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften), d) Moore, Heiden und Ödflächen, soweit sie zur Sicherung der Funktionen des angrenzenden Waldes erforderlich sind, sowie weitere dem Wald dienende Flächen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 97 f.).

Der Bilanzwert setzt sich aus dem Wert für Grund und Boden (999.182,70 €) und dem Wert für den Aufwuchs (2.927.005,62 €) zusammen. Der Wert des Aufwuchses bleibt als fester Wert in der Bilanz erhalten und unterliegt keiner planmäßigen Abschreibung (Grundsatz der nachhaltigen Forstwirtschaft).

Soweit keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO für Grund und Boden mit 2.600 € je Hektar (0,26 € je m<sup>2</sup>) und für den Aufwuchs mit 7.700 € je Hektar (0,77 € je m<sup>2</sup>).

**Sonstige unbebaute Grundstücke (Kontoart 019):**

Sonstige unbebaute Grundstücke sind die nicht bebauten Grundstücke, die weder Grünflächen, Ackerland noch Wald- und Forstflächen sind. Dazu gehören u.a. unbebaute Bau- und Gewerbegrundstücke, Bauerwartungsland, Gräben, Oberflächengewässer und Restflächen (insbesondere aus dem Straßen- und Gehwegausbau). Auch Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden, zählen zu den sonstigen unbebauten Grundstücken.

Für die Bewertung wurden zurück bis zum 01.01.2014 die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Vor dem 01.01.2014 erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten (Bodenrichtwerte) zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt. Niederwertige Grundstücke wurden gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO entweder mit dem örtlichen Durchschnittswert für Ackerland zum Bewertungszeitpunkt i.H.v. 2,50 € je m<sup>2</sup> bewertet oder mit einem Wert i.H.v. 1,50 € je m<sup>2</sup>

für Grünland (Grünflächen im Außenbereich), Wasserflächen, Unland und Schutzflächen entlang der Bahngleise.

### 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (Bilanzposition A.1.2.2; Kontengruppe 02)

<b>Bilanzwert:</b>	<b>48.857.534,31 €</b>
davon	
Grundstücke mit Wohnbauten:	2.471.433,90 €
Grundstücke mit sozialen Einrichtungen:	7.486.284,09 €
Grundstücke mit Schulen:	12.527.876,86 €
Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- u. Gartenanlagen:	11.464.062,33 €
Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- u. anderen Betriebsgebäuden:	14.907.877,13 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 94).

Für die Bewertung von Grund und Boden wurden zurück bis zum 01.01.2014 die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Soweit Anschaffungs- und Herstellungskosten vor dem 01.01.2014 nicht vorlagen, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten (Bodenrichtwerte) zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt. Die Bewertung erfolgte nach Zuordnung zu den Bodenrichtwerten über einen Lageplanabgleich des jeweiligen Grundstücks sowie unter Verwendung einer Tabelle des Gutachterausschusses mit Bodenrichtwerten nach Straßen.

Von der Möglichkeit gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO, wonach bei Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, vom Wert von Grund und Boden umliegender Grundstücke Abschläge bis zur Hälfte des Werts vorgenommen werden können, wurde kein Gebrauch gemacht (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 97). Der Grund und Boden der Spielplätze wurde gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert für Ackerland zum Bewertungszeitpunkt i.H.v. 2,50 € je m<sup>2</sup> bewertet.

Für die Bewertung der Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen wurden zurück bis zum 01.01.2014 die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Soweit vor dem 01.01.2014 eine Bewertung zu Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht möglich war, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt, vermindert um Abschreibungen. Als Erfahrungswerte wurden für die Bewertung der Gebäude die Gebäudeversicherungswerte herangezogen.

Den Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

<b>Gebäudeart</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
Massivgebäude:	50 Jahre
Leichtbauten (Holzhäuser, Holzständerbauweise):	33 Jahre
Gebäude sonstige Bauweise (z.B. Garagen, Toilettenhäuschen):	30 Jahre
Außenanlagen:	15 Jahre

Vor dem 01.01.2014 fertiggestellte Außenanlagen wurden mit 10% der (ersatzbewerteten) Anschaffungs- und Herstellungskosten des zugeordneten Gebäudes angesetzt.

**Grundstücke mit Wohnbauten (Kontoart 021):** 2.471.433,90 €

In diesem Bereich sind folgende Grundstücke und Gebäude bilanziert:

- Wohnhaus Engelsgasse 3
- Wohnhaus Heltenstraße 27
- Haus Allg. Rettungsverband Rhein-Neckar e.V. (ARV), Hildastraße 1
- Wohnhaus Kaiserstraße 55
- Wohnhaus Rosmaringasse 12a
- Wohnhaus Aegidiusweg 1
- Wohnhaus Bahnhofstraße 9
- Wohnhaus Hermann-Löns-Straße 22

**Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (Kontoart 022):** 7.486.284,09 €

In diesem Bereich sind folgende Grundstücke und Gebäude bilanziert:

- Comenius-Kindergarten
- Ludwig-Uhland-Haus und Ludwig-Uhland-Krippe
- Nikolaus-Lenau-Haus
- Pestalozzi-Kindertagesstätte
- Friedrich-Fröbel-Haus
- Elisabeth-Ding-Kindergarten
- AWO-Begegnungsstätte

**Grundstücke mit Schulen (Kontoart 023):** 12.527.876,86 €

In diesem Bereich sind folgende Grundstücke und Gebäude bilanziert:

- Otto-Graf-Realschule
- Turmschule
- Geschwister-Scholl-Schule
- Schlossbergschule

**Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (Kontoart 024):** 11.464.062,33 €

In diesem Bereich sind u.a. folgende Grundstücke und Gebäude bilanziert:

- "Alte Fabrik"
- Bürgerhaus "Am alten Stadttor"
- Bürgerhaus Ochsenbach
- Bundesleistungszentrum Gewichtheben (BLZ)
- Fritz Zugck-Halle
- Georg Koch-Halle
- Sportparkhalle
- Aegidiushalle / Jahnhalle / Kurpfalzhalle
- Schlossberghalle
- Georg-Zietsch-Halle
- Vereinsheim Schnitzfreunde Leimen
- Containeranlage Motorsportclub (MSC)
- alle Grundstücke mit städtischen Spielplätzen und Sportplätzen

**Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (Kontoart 029):**

14.907.877,13 €

In diesem Bereich sind u.a. folgende Grundstücke und Gebäude bilanziert:

- Historisches Rathaus Leimen
- Neues Verwaltungsgebäude
- Amtsverwaltung St. Ilgen
- Amtsverwaltung Gauangeloch
- Freiwillige Feuerwehr Leimen-Mitte
- Freiwillige Feuerwehr St. Ilgen

- Freiwillige Feuerwehr Gauangelloch
- Feuerwehrgarage Ochsenbach
- Georgi-Tiefgarage
- Turmgassen-Tiefgarage
- "Alte Post"
- Holzhäuser Landgrafenstraße
- Garagen
- Unterstände/Futterhütten im Wildgehege
- Grillhütte am Waldsportplatz
- Schutzhütten
- Toilettenanlagen

### 1.2.3 Infrastrukturvermögen

(Bilanzposition A.1.2.3; Kontengruppe 03)

<b>Bilanzwert:</b>	<b>22.542.551,61 €</b>
davon	
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens:	3.646.257,83 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen:	2.720.954,10 €
Anlagen zur Abwasserableitung (v.a. Verdolungen)	1.428.098,79 €
Straßen, Wege, Plätze:	13.022.412,05 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:	1.612.534,56 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:	112.294,28 €

Beim Infrastrukturvermögen sind der Grund und Boden und die zuzurechnenden Aufbauten, Betriebsvorrichtungen, Bauwerke, usw. separat zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 108).

#### **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (Kontoart 031):**

Die Bewertung von Grund und Boden des Infrastrukturvermögens erfolgte außerhalb des Eckkostenbereichs, also vor dem 01.01.2014, gemäß § 62 Abs. 4 S. 1 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert für Ackerland zum Bewertungszeitpunkt i.H.v. 2,50 € je m<sup>2</sup>. Nach dem 01.01.2014 erworbene Flurstücke wurden zu Eckkosten bilanziert.

#### **Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen (Kontoart 032):**

In diesem Bereich sind Brücken (mit einer lichten Weite zwischen den Widerlagern von 2,00 m oder mehr), Stützbauwerke (mit einer sichtbaren Höhe von 1,50 m oder mehr) und Treppen mit mindestens fünf Stufen bilanziert.

Für die Bewertung wurden zurück bis zum 01.01.2014 die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Lagen darüber hinaus bei bilanziell nicht abbeschriebenen Vermögensgegenständen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, erfolgte die Bewertung gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt, vermindert um Abschreibungen. Hierbei wurden die Pauschalsätze (Basisjahr 1996) für Ingenieurbauwerke aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (3. Auflage, S. 115 f.) zugrunde gelegt und anhand des Baupreisindex Baden-Württemberg auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt indiziert.

Den Abschreibungen liegen folgende Nutzungsdauern zugrunde:

<b>Bauwerk</b>	<b>Nutzungsdauer</b>
Brücken, Unterführungen, Tunnel o.ä. aus Stahl, Stein, Beton:	80 Jahre
Brücken in überwiegender Holzbauweise:	30 Jahre
Stützmauern:	70 Jahre
Treppen aus Stein:	40 Jahre

#### **Anlagen zur Abwasserableitung (Kontoart 034):**

Unter dieser Position sind Verdolungen, ein Retentionsbecken in Leimen-Mitte, Uferbestigungen und der offene Regenwasserkanal in Lingental enthalten.

#### **Straßen, Wege, Plätze (Kontoart 035):**

Für die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze wurden zurück bis zum 01.01.2014 die Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, zugrunde gelegt (§ 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Lagen darüber hinaus bei bilanziell nicht abbeschriebenen Straßen, Wegen und Plätzen keine Anschaffungs- und Herstellungskosten vor, erfolgte die Bewertung gemäß §§ 62 Abs. 2 i.V.m. Abs. 4 S. 3 GemHVO nach Erfahrungswerten zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt, vermindert um Abschreibungen. Hierbei wurden die Straßenarten in Anlehnung an die RStO 01 in die nachfolgend aufgeführten fünf Klassen unterteilt, mit dem im Bilanzierungsleitfaden empfohlenen Pauschalsätzen (Basisjahr 2015) bewertet und anhand des Baupreisindex Baden-Württemberg auf den Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt indiziert (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 110 ff.):

<u>Straßenklasse</u>	<u>Nutzungsdauer in Jahren</u>
I und II	30 J.
III und IV	40 J.
V	15 J.

Einfaches Straßenzubehör (z.B. Verkehrszeichen, Leitplanken, Poller, Papierkörbe) ist im Straßenwert eingerechnet. Hochwertiges Straßenzubehör (z.B. Straßenbeleuchtung) wurde wie bewegliches Anlagevermögen behandelt, mit der Folge, dass in Anlehnung an § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO auf einen Ansatz verzichtet wurde, wenn die Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurücklag (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 113).

#### **Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Kontoart 038):**

Im Bereich der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wurden überarbeitete Anlagennachweise für Infrastruktur übernommen (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO).

#### **Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens (Kontoart 039):**

In diesem Bereich sind u.a. Fahrradstellanlagen, Fußgängerschutzzähne entlang der Bahnlinie, der Zaun um das Dammwildgehege, sowie die verlegten Leerrohre für Fibernet bilanziert.

Für Fahrradstellanlagen und Fibernet-Leerrohre lagen Eckkosten vor. Die Bewertung der anderen Vermögensgegenstände erfolgte gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO nach Erfahrungswerten zum Anschaffungs- und Herstellungszeitpunkt, vermindert um Abschreibungen.

**1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler**

(Bilanzposition A.1.2.5; Kontengruppe 05)

**Bilanzwert: 143.091,61 €**

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern gehören beispielsweise Gemälde, Skulpturen, Antiquitäten, Baudenkmäler und Bodendenkmäler.

Von der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO, wonach bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung länger als 6 Jahre vor dem Eröffnungsbilanzstichtag zurückliegt, nicht in die Eröffnungsbilanz aufgenommen werden müssen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 118), wurde grundsätzlich auch bei den beweglichen Kunstgegenständen gemacht.

Wertvolle Kunstwerke und Antiquitäten wurden entsprechend der Empfehlung im Bilanzierungsleitfaden dennoch aufgenommen und mit vorhandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder ersatzweise mit Versicherungswerten angesetzt, (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 118).

Nicht separat erfasst und bewertet wurden die Wandbilder im Spiegelsaal des Alten Rathauses, bei denen unterstellt wird, dass ihr Wert im Gebäudeversicherungswert enthalten ist.

**1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge**

(Bilanzposition A.1.2.6; Kontengruppe 06)

**Bilanzwert: 135.058,72 €**

davon

Fahrzeuge (Kontoart 061): 81.168,51 €

Maschinen (Kontoart 062): 53.890,21 €

Unter Fahrzeuge sind PKWs verschiedener Ämter sowie ein Mannschaftstransportwagen der freiwilligen Feuerwehr Leimen bilanziert. Unter Maschinen finden sich v.a. Kehrmaschinen, die für die Reinigung von Straßen, Gehwegen und Tiefgaragen eingesetzt werden.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurücklag, wurde gemäß § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung und Herstellung nach dem 01.01.2014 erfolgte, wurden gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, in die Bilanz aufgenommen.

**1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

(Bilanzposition A.1.2.7; Kontengruppe 07)

**Bilanzwert: 673.560,46 €**

davon

Betriebsvorrichtungen (Kontoart 071): 20.403,53 €

Betriebs- und Geschäftsausstattung (Kontoart 072): 653.156,93 €

In diesem Bereich sind insbesondere EDV-Geräte wie z.B. Server, Beamer, Notebooks und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, wie bspw. die Ratstischanlagen und Einbauküchen bilanziert. Als Betriebsvorrichtungen, welche nicht im Zusammenhang mit einem Gebäude oder einer Infrastruktureinrichtung stehen, sind hier Atemschutz-Reinigungs- und -Kontrollgeräte der freiwilligen Feuerwehr erfasst.

Bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als 6 Jahre vor dem Stichtag für die Eröffnungsbilanz zurücklag, wurde gemäß § 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO von einer

Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen. Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffung und Herstellung nach dem 01.01.2014 erfolgte, wurden gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 GemHVO mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, in die Bilanz aufgenommen.

### 1.2.8 Vorräte

(Bilanzposition A.1.2.8; Kontengruppe 08)

**Bilanzwert: 172.601,15 €**

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe, Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z.B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht; sie sind nicht abnutzbar und daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Die Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit aufzunehmen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 121 f.).

Entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit wurden lediglich die Vorräte an Heizöl bilanziert. Hierzu wurde der Bestand zum 31.12.2019 ermittelt und mit einem Durchschnittswert für 2019 bewertet.

### 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

(Bilanzposition A.1.2.9; Kontengruppe 09)

**Bilanzwert: 10.849.317,96 €**

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an Lieferanten oder Hersteller, für die die vereinbarte Leistung aber noch nicht erbracht wurde oder der Vermögensgegenstand noch nicht im Besitz der Gemeinde ist. Zum Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz sind keine geleisteten Anzahlungen vorhanden.

Unter den Anlagen im Bau sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Vermögensgegenstände, welche zum Bilanzierungstichtag noch nicht fertig gestellt worden sind, bilanziert. Es erfolgt keine Abschreibung. Erst bei Fertigstellung der Vermögensstände wird der Wert auf das entsprechende Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 36).

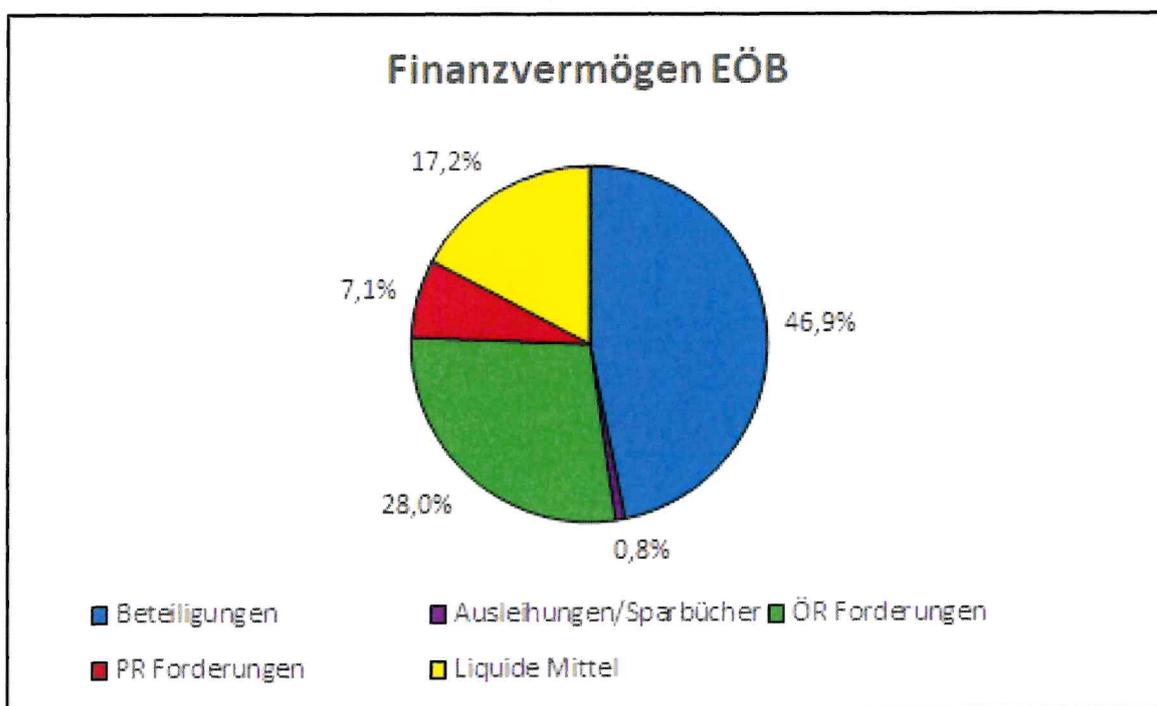
Folgende wesentliche Anlagen im Bau sind für die Stadt Leimen anhand der bisherigen tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert:

- Historisches Rathaus Leimen (Elektrosanierung)
- Amtsverwaltung St. Ilgen (Sanierung)
- Otto-Graf-Realschule (Sanierung)
- Geschwister Scholl Schule: Neubau "Haus A" und neue Heizung
- Ludwig-Uhland-Kindertagesstätte (Neubau)
- Georg-Zietsch-Halle: Kosten Teilabriss/Pulldach
- Trauerhalle Bergfriedhof (Elektrosanierung)
- Neubau Jugendtreff Basket 2.0
- Vorplatz Aegidiuskirche
- Elly-Heuss-Knapp-Straße
- Erlengrund-Radweg (Bauabschnitt)
- Geheimrat-Schott-Straße (Bauabschnitt)
- Im Bubenwingert (Bauabschnitt)
- Römerstraße
- Feldweg Grauenbrunnenweg
- Straßenlaternen St. Ilgener Straße
- Gerätewagen Technik (GW-T) Freiwillige Feuerwehr Leimen

- 16 Parkscheinautomaten, die erst in 2020 aufgestellt wurden
- Spielgeräte für Spielplatz Im Neurott/Gauangelloch (Kletterei, Wellenbankanlage, TT-Platte)

### 1.3 Finanzvermögen

Das Finanzvermögen von insgesamt 20.722.664,70 € setzt sich in der Eröffnungsbilanz wie folgt zusammen:



#### 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

(Bilanzposition A.1.3.1; Kontengruppe 10)

**Bilanzwert: 816.770,00 €**

Eine Beteiligung (vgl. §§ 103, 103 a GemO) im gemeindefinanziellen Sinn liegt - wie bereits in der Vergangenheit und somit im NKHR unverändert - vor, wenn die Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen mit der Absicht erwirbt, einen dauerhaften Einfluss auf die Betriebsführung des Unternehmens zur Aufgabenerfüllung auszuüben. In Anlehnung an § 271 HGB ist die Kommune dann an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie auf das Unternehmen einen beherrschenden Einfluss (i.d.R. mehr als 50 % der Stimmrechte) hat (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123).

Zum Bilanzierungstichtag wird unter dieser Bilanzposition lediglich der 100%-Anteil an der Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH Leimen (kurz „WOBA“ oder „Wohnbau“) ausgewiesen.

#### 1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

(Bilanzposition A.1.3.2; Kontengruppe 11)

**Bilanzwert: 4.573.716,08 €**

Eine sonstige Beteiligung der Kommune liegt vor, wenn sie keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 123).

Die Mitgliedschaften der Kommunen bei Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen sind nach § 52 Abs. 3 GemHVO bei den sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen (Position 1.3.2) auszuweisen, sofern von einem beteiligungsähnlichen Verhältnis auszugehen ist.

Beteiligungen sind als Vermögensgegenstände grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten (§ 91 Abs. 4 GemO). In der Eröffnungsbilanz ist gemäß § 62 Abs. 5 GemHVO als Wert der Beteiligung das anteilige Eigenkapital anzusetzen, wenn die Ermittlung der tatsächlichen Anschaffungskosten einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde.

Zum Bilanzierungstichtag sind folgende u.a. sonstige Beteiligungen vorhanden (Anteil in %):

- |  |           |
|--|-----------|
| • Energiegesellschaft Leimen Verwaltungsgesellschaft mbH | (25,1 %)  |
| • Energiegesellschaft Leimen GmbH & Co. KG               | (25,1 %)  |
| • Zweckverband Wasserversorgung Hardtgruppe              | (50,55 %) |
| • Abwasserzweckverband "Untere Hardt"                    | (31,0 %)  |
| • Abwasser- und Hochwasserschutzverband Wiesloch         | (4,6 %)   |

### 1.3.3 Sondervermögen

(Bilanzposition A.1.3.3; Kontengruppe 12)

**Bilanzwert: 4.319.615,00 €**

Zum Sondervermögen der Stadt gehören gem. §96 Abs.1 GemO die Eigenbetriebe. Für die Bewertung von Eigenbetrieben gelten die Ausführungen zur Bewertung von Beteiligungen analog (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 133).

In dieser Bilanzposition sind die folgenden vier Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit aufgeführt, die zu 100% der Stadt Leimen gehören:

- Technische Betriebe Leimen (TBL)
- Wasserwerk Leimen
- Abwasserbeseitigung Leimen
- Bäderpark Leimen

### 1.3.4 Ausleihungen

(Bilanzposition A.1.3.4; Kontengruppe 13)

**Bilanzwert: 110.000,00 €**

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Gemeinde mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen sind ausschließlich finanzielle Forderungen, nicht aber Waren- und Leistungsforderungen. Zu den Ausleihungen zählen z.B. Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, Darlehen, Genossenschaftsanteile an Genossenschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Zum Bilanzierungstichtag sind folgende gewährte Darlehen vorhanden:

- |                                      |            |
|--------------------------------------|------------|
| • Ausleihung an Naturfreunde Leimen: | 35.000 EUR |
| • Ausleihung an Musikschule Leimen:  | 75.000 EUR |

### 1.3.5 Wertpapiere, Sonstige Einlagen

(Bilanzposition A.1.3.5; Kontengruppe 14)

**Bilanzwert: 62.933,07 €**

Diese Position enthält auf Sparbüchern angelegte Mietkautionen sowie ein Sparbuch für ein Sondervermögen, für das die Stadt Leimen als Treuhänder fungiert (Testament Popko, 59.624,50 €).

### 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

(Bilanzposition A.1.3.6; Kontengruppe 15)

**Bilanzwert: 5.792.043,17 €**

Öffentlich-rechtliche Forderungen resultieren insbesondere aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Steuern und Beiträgen. Forderungen aus Transferleistungen ergeben sich aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (z.B. Schlüssel- und Bedarfszuweisungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke).

Die Bewertung von Forderungen (öffentlich-rechtliche sowie privatrechtliche) richtet sich nach den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen, nach denen insbesondere einzeln und wirklichkeitsgetreu zu bewerten ist (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 u. 3 GemHVO). Forderungen sind grundsätzlich nicht abzuzinsen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 135).

Die kameralen Kasseneinnahmereste wurden als Forderungsbestand übernommen; jedoch zuvor ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt.

### 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen

(Bilanzposition A.1.3.7; Kontengruppe 16)

**Bilanzwert: 1.476.888,80 €**

Eine privatrechtliche Forderung ergibt sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das der Gemeinde das Recht gibt, eine Geldleistung zu fordern. Dieses Schuldverhältnis ergibt sich aus (privatrechtlichen) Verträgen oder gesetzlicher Erfüllungstatbestände. Wie bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen wurden die kameralen Kasseneinnahmereste als Forderungsbestand übernommen; jedoch zuvor ordnungsgemäß und gewissenhaft auf Werthaltigkeit geprüft und ggf. bereinigt.

### 1.3.8 Liquide Mittel

(Bilanzposition A.1.3.8; Kontengruppe 17)

**Bilanzwert: 3.570.698,58 €**

Die liquiden Mittel zum Bilanzierungstichtag setzen sich aus den Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten, KCM-Konto), dem Kassenbestand (Barkasse, Zahlstellen) und den Handvorschüssen zusammen.

## 2. Abgrenzungsposten

### 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bilanzposition: A.2.1

**Bilanzwert: 173.293,99 €**

Unter (den) Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzierungstichtag geleistete Ausgaben auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzierungstichtag darstellen (§ 48 Abs. 1 S. 1 GemHVO). Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden. Als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzierungstichtag die Ende Dezember 2019 ausbezahlten Beamtgehälter für den Monat Januar 2020 ausgewiesen.

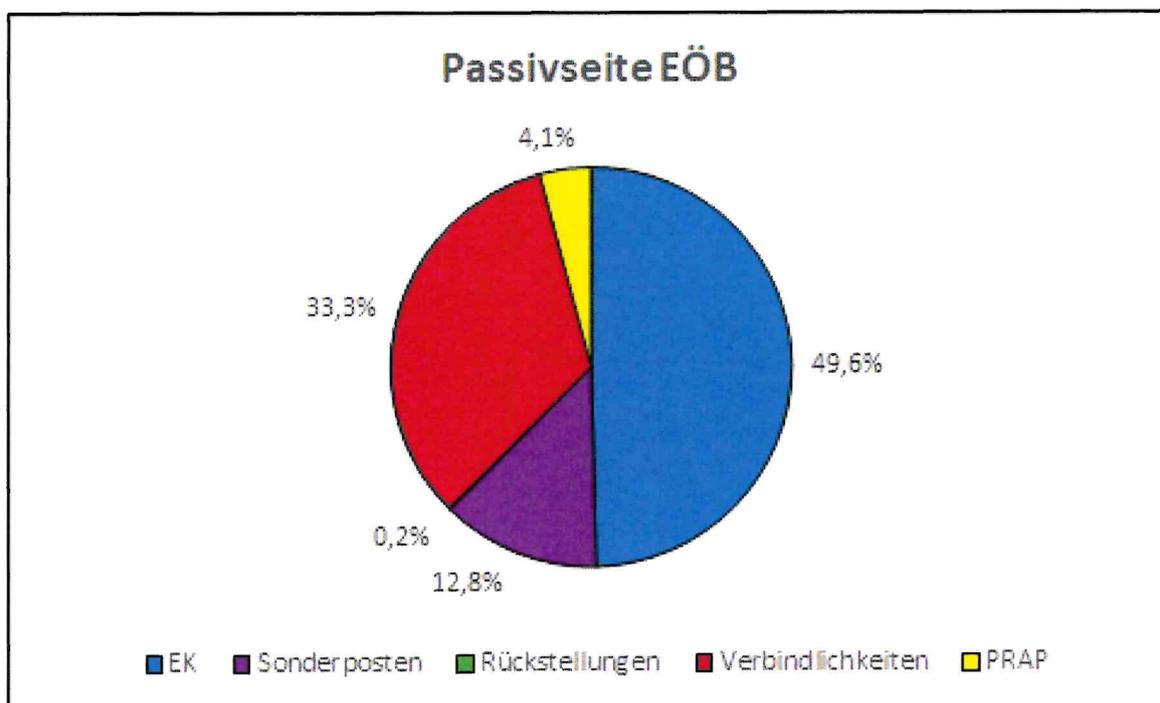
## 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

(Bilanzposition A.2.2; Kontengruppe 18)

Unter von der Gemeinde geleistete Investitionszuschüsse fallen Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter und für Investitionen der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 140). Auf den Ansatz früherer, von der Gemeinde geleisteter Investitionszuschüsse wurde auf Beschluss des Gemeinderates vom 29.02.2024 gemäß § 62 Abs. 6 S. 3 GemHVO verzichtet.

## B. Erläuterungen zur Passivseite / zum Kapital

Die Passivseite der Bilanz gibt Auskunft über die Finanzierung des Vermögens (Mittelherkunft). Sie enthält gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP). Die Summe der Passiva zum 01.01.2020 beträgt 111.309.310,92 €. Das nachfolgende Diagramm zeigt die prozentuale Zusammensetzung:



### 1. Eigenkapital/Basiskapital

(Bilanzposition P.1.1, Kontenart 200)

**Bilanzwert: 55.250.294,60 €**

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite (§ 61 Nr. 6 GemHVO). Beim Basiskapital handelt es sich insoweit

um einen rechnerischen Saldo, der im Zuge der Aufstellung der Eröffnungsbilanz erstmalig ermittelt wird (Leitfaden zur Bilanzierung, 3.Auflage, S. 144).

Rücklagen sind im NKHR Teil des Eigenkapitals der Bilanz. Die Rücklagen im NKHR entsprechen nicht der bisherigen Allgemeinen Rücklage in der Kameralistik. Eine Überleitung der kameraleen Allgemeinen Rücklage in das NKHR gibt es nicht (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 144). Die Rücklagen gliedern sich in Ergebnismrücklagen und zweckgebundene Rücklagen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz sind noch keine Ergebnismrücklagen vorhanden. Die Ergebnismrücklagen ergeben sich vielmehr im Zuge der Jahresabschlüsse aus den Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Sonderergebnisses.

## 2. Sonderposten

Sonderposten werden in der Bilanz zwischen dem Basiskapital und den Rückstellungen bilanziert. Damit wird verdeutlicht, dass sie weder eindeutig dem „Eigenkapital“ noch dem „Fremdkapital“ zugeordnet werden können. Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Gemeinde von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat, nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz ausweist und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflöst (§ 40 Abs. 4 GemHVO). Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Gemeinde im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten hat (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 146).

Die Bewertung der Sonderposten erfolgte gemäß § 62 Abs. 6 S. 1 GemHVO. Für die Bewertung der Sonderposten wurden zurück bis zum 01.01.2014 grundsätzlich die tatsächlich eingegangenen Sonderposten, vermindert um Auflösungen, zugrunde gelegt. Soweit für Sonderposten vor dem 01.01.2014 keine tatsächlichen Werte vorlagen, erfolgte die Bewertung nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten, vermindert um Auflösungen. Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten wurden die dazugehörigen Sonderposten grundsätzlich ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt (§ 62 Abs. 6 S. 2 GemHVO).

### 2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

(Bilanzposition P.2.1; Kontenart 211)

**Bilanzwert: 10.031.200,60 €**

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um Mittel, die die Gemeinde für die Finanzierung von Investitionen (Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen) erhalten hat. Anderweitige Zuwendungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfszuweisungen, Zuweisungen für laufende Zwecke) und allgemeine Umlagen, die der laufenden Verwaltungstätigkeit dienen bzw. zur freien Verfügung stehen, sind ergebniswirksam als Ertrag im Zuwendungsjahr im Ergebnishaushalt zu veranschlagen (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

In dieser Bilanzposition sind die erhaltenen Zuschüsse für Gebäude und Außenanlagen enthalten, wie z.B für die

- Geschwister-Scholl-Schule
- Neues Verwaltungsgebäude
- „Alte Fabrik“
- Georgi-Tiefgarage
- Schlossberghalle
- Fritz Zugck-Halle.

## 2.2 Sonderposten aus Investitionsbeiträgen

(Bilanzposition P.2.2; Kontenart 212)

**Bilanzwert: 2.671.524,37 €**

Als Investitionsbeiträge gelten die Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach §§ 20 ff. Kommunalabgabengesetz (KAG) (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 150).

## 2.3 Sonstige Sonderposten

(Bilanzposition P.2.3; Kontenart 219)

**Bilanzwert: 1.514.671,99 €**

Unter die sonstigen Sonderposten fallen sämtliche Sonderposten in Zusammenhang mit Anlagen im Bau, unentgeltlichem Erwerb, sowie Geldspenden mit investivem Verwendungszweck.

## 3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmte Aufwendungen zu bilden (§§ 90 Abs. 2 GemO, 41 GemHVO). Es wird demzufolge zwischen Verbindlichkeitenrückstellungen und Aufwandsrückstellungen unterschieden. Verbindlichkeitenrückstellungen bilden ungewisse Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ab. Aufwandsrückstellungen werden dagegen ausschließlich für Verpflichtungen der bilanzierenden Einheit gegen sich selbst („Innenverpflichtungen“) gebildet, z.B. für im Berichtsjahr unterlassene Instandhaltung, die nachgeholt werden soll (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 152). Für künftige investive Auszahlungen dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind (falls vorhanden) folgende **Pflichtrückstellungen** zu bilden:

1. Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen
2. Rückstellungen für die Erstattung von Unterhaltsvorschüssen
3. Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien
4. Rückstellungen für ausgleichspflichtige Gebührenüberschüsse
5. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
6. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen

Neben den o.g. Pflichtrückstellungen können gemäß § 41 Abs. 2 S. 1 GemHVO auch weitere Rückstellungen (**Wahlrückstellungen**) gebildet werden. Bei der Ausübung von Wahlrückstellungen ist der Grundsatz der Bilanzstetigkeit (§ 43 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 GemHVO) zu berücksichtigen mit der Folge, dass von der ausgeübten Entscheidung zur Bilanzierung einer Wahlrückstellung in Folgejahren nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden kann (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 157). Zum Bilanzierungsstichtag wurden keine Wahlrückstellungen gebildet.

In der Eröffnungsbilanz der Stadt Leimen finden sich zum Bilanzierungsstichtag nur Rückstellungen für Altersteilzeit.

### 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

(Bilanzposition P.3.1; Kontenart 282)

**Bilanzwert: 171.363,71 €**

Die Rückstellungen für Altersteilzeit gemäß § 41 Abs. 1 Nr.1 GemHVO beinhalten die Aufwendungen für Mitarbeiter der Stadt Leimen, die zum 31.12.2019 in der Arbeits- oder Freistellungsphase der Altersteilzeit waren (166.649,61 €) und Rückstellungen für Wertguthaben der Feuerwehrbeschäftigten (4.714,10 €).

#### 4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzierungstichtag der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Grundsätzlich sind sämtliche Verbindlichkeiten zu passivieren, um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden. Die Verbindlichkeiten sind zum Bilanzierungstichtag einzeln zu bewerten (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 163)

##### 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

(Bilanzposition P.4.2; Kontengruppe 23)

**Bilanzwert: 36.110.514,25 €**

Kredite sind in Höhe des Rückzahlungsbetrages zu passivieren. Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen der Stadt Leimen setzen sich zum 31.12.2019 aus 43 bestehenden Kreditverträgen mit Laufzeit von mehr als fünf Jahren zusammen.

##### 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

(Bilanzposition P.4.4; Kontengruppe 25)

**Bilanzwert: 3.779,60 €**

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, die von der Gegenseite erfüllt sind, aber von der bilanzierenden Kommune noch nicht, d.h. die Rechnung von der Kommune noch nicht bezahlt ist. Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 165).

##### 4.3 Sonstige Verbindlichkeiten

(Bilanzposition P.4.6; Kontengruppe 27)

**Bilanzwert: 951.644,49 €**

Unter Sonstige Verbindlichkeiten versteht man einen Sammel- und Auffangposten für alle Verbindlichkeiten, die nicht einem anderen Verbindlichkeitsposten zugeordnet werden können.

In dieser Position finden sich u.a.:

- Umsatzsteuererstattung Eigenbetrieb Wasserwerk 2019: 264.338,58 €
- Umsatzsteuererstattung Eigenbetrieb Bäderpark 2019: 82.615,89 €
- Umlage Gewerbegebiet Nord III + IV 1987, Heidelberger Cement: 243.661,26 €
- Übertrag Spenden Sozialfond 2019/2020: 107.949,80 €
- Gegenposition für Sparbuch Sondervermögen Popko (59.624,50 €)

#### 5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

(Bilanzposition P.3.1; Kontengruppe 29)

**Bilanzwert: 4.604.299,31 €**

Unter den Passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind vor dem Bilanzierungstichtag erhaltene Einnahmen auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzierungstichtag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Hierunter fallen Einnahmen (z.B. im Voraus erhaltene Gebühren, Mieten, Pachten, Zinsen u.a.), die bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind. Bei (nahezu) jährlich gleichbleibenden Beträgen kann von einer Abgrenzung abgesehen werden (Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, S. 168).

Zum Bilanzierungstichtag wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten bei den Grabnutzungsgebühren i.H.v. 4.603.155,80 € gebildet. Die Grabnutzungsgebühren werden einmalig im Voraus für die gesamte Grabnutzungsdauer durch die Stadt Leimen vereinnahmt. Durch den passiven Rechnungsabgrenzungsposten und dessen periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den einzelnen Nutzungsjahren zugerechnet.

## C. Sonstige Angaben

### 1. Pensionsrückstellungen beim KVBW

(§ 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO)

Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen (Pensionsrückstellungen) werden zentral beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildet (§ 27 Abs. 5 Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg - GKV). Eine zusätzliche Bildung von Pensionsrückstellungen in der Bilanz der Stadt ist daher nicht zulässig (§ 42 Abs. 2 S. 2 GemHVO). Der für die Stadt Leimen beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen beläuft sich laut Mitteilung des KVBW zum Bilanzierungstichtag auf 23.495.947 €.

### 2. Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

(§ 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO, § 88 Abs. 2 GemO)

Unter der Bilanz sind, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Gewährleistungen, eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen (§ 42 GemHVO).

#### 2.1 Übernahme von Bürgschaften

Aus den von der Stadt Leimen übernommenen Bürgschaften sind zum Bilanzierungstichtag 01.01.2020 folgende Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken:

- Bürgschaften Wohnraumförderungsdarlehen Landeskreditbank BW: 1.250.144,55 €
- Darlehen Städtische Wohnungs- und Grundstücksgesellschaft mbH: 1.598.000,00 €

#### 2.2 Übersicht über Verpflichtungsermächtigungen

Zum 01.01.2020 existieren folgende Verpflichtungsermächtigungen:

Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsplan	davon voraussichtlich fällige Auszahlungen		
	2020	2021	2022
2017 3.300.000 €	-	-	-
2018 5.400.000 €	-	-	-
2019 11.870.000 €	6.370.000 €	5.500.000 €	-

**3. Organe der Stadt Leimen zum 01.01.2020**  
(§ 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO)

**Oberbürgermeister:**

Hans D. Reinwald

**Bürgermeisterin:**

Claudia Felden

**Mitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):**

Dr. Anselmann, Peter  
Appel, Hans  
Bader, Richard  
Bortz, Holger  
Feuchter, Klaus  
Frühwirt, Ralf  
Hahn, Alexander  
Hassenpflug, Christa  
Kettenmann, Britta  
Kurz, Mathias  
Lindenbach, Bruno

Mattheier, Christiane  
Müller, Julia  
Müller, Nathalie  
Dr. Pfisterer, Ulrike  
Reinig, Michael  
Dr. Sandner, Peter  
Schilling, Christine  
Stern, Wolfgang  
Unverfehrt, Dietrich  
Werner, Lisa-Marie  
Woesch, Rudolf

Leimen, den 23.05.2024

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung



Claudia Felden  
Bürgermeisterin



Bernd Veith  
Kämmerer

## V. Anlagen

### 1. Vermögensübersicht

<b>Vermögen</b>	<b>Stand zum 01.01.2020</b>
Bezeichnung	Betrag in €
<b>1. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>78.622,85</b>
<b>2. Sachvermögen (ohne Vorräte)</b>	<b>90.162.128,23</b>
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	6.961.013,56
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	48.857.534,31
2.3 Infrastrukturvermögen	22.542.551,61
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	-
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	143.091,61
2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	135.058,72
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen	673.560,46
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	10.849.317,96
<b>3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)</b>	<b>9.883.034,15</b>
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	816.770,00
3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	4.573.716,08
3.3 Sondervermögen	4.319.615,00
3.4 Ausleihungen	110.000,00
3.5 Sonstige Einlagen, Wertpapiere	62.933,07
<b>insgesamt</b>	<b>100.123.785,23</b>

<b>2. Schuldenübersicht nach § 55 Absatz 2 und § 61 Nummer 38 GemHVO</b>				
Art der Schulden	am 01.01. des Haus- haltsjahres <sup>1)</sup>	davon Tilgungszahlungen		
		bis zu 1 Jahr <sup>2)</sup>	über 1 bis 5 Jahre <sup>3)</sup>	mehr als 5 Jahre <sup>4)</sup>
	EUR			
1	2	4	5	6
1.1 <b>Anleihen</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 <b>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	36.110.514,25	1.453.723,13	10.696.414,84	23.960.376,28
1.2.1 <i>Bund</i>				
1.2.2 <i>Land</i>				
1.2.3 <i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>				
1.2.4 <i>Zweckverbände und dergleichen</i>				
1.2.5 <i>Kreditinstitute</i>	36.110.514,25	1.453.723,13	10.696.414,84	23.960.376,28
1.2.6 <i>sonstige Bereiche</i> <sup>6)</sup>				
1.3 <b>Kassenkredite</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 <b>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</b>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>1. Gesamtschulden Kernhaushalt</b>	<b>36.110.514,25</b>	<b>1.453.723,13</b>	<b>10.696.414,84</b>	<b>23.960.376,28</b>
<i>nachrichtlich:</i>				
<b>Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) <sup>7)</sup></b>				
2.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	49.753.649,65	2.088.624,92	9.430.805,83	38.234.218,90
2.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
2.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>2. Gesamtschulden des Sondervermögens mit Sonderrechnung</b>	<b>49.753.649,65</b>	<b>2.088.624,92</b>	<b>9.430.805,83</b>	<b>38.234.218,90</b>
<b>Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung <sup>7) 8)</sup></b>				
3.1 <i>Anleihen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
3.2 <i>Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</i>	85.864.163,90	3.542.348,05	20.127.220,67	62.194.595,18
3.3 <i>Kassenkredite</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
3.4 <i>Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften</i>	0,00	0,00	0,00	0,00
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3. + 3.4	85.864.163,90	3.542.348,05	20.127.220,67	62.194.595,18
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung				
<b>3. Konsolidierte Gesamtschulden</b>	<b>85.864.163,90</b>	<b>3.542.348,05</b>	<b>20.127.220,67</b>	<b>62.194.595,18</b>
<sup>1)</sup> Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres				
<sup>2)</sup> Tilgungsraten im 1. Folgejahr				
<sup>3)</sup> Tilgungsraten im 2. bis 5. Folgejahr				
<sup>4)</sup> Tilgungsraten ab dem 6. Folgejahr				
<sup>5)</sup> Spalte 3 minus Spalte 2				
<sup>6)</sup> Entspricht den Bereichen "Gesetzliche Sozialversicherung", "Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen",				
<sup>7)</sup> Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO				